

Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2013)

Inhaltsübersicht

A. Rechtsprechung

I. Allgemeines

- 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- 2 Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)

II. Leistungen der Jugendhilfe

- 1 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII)
- 2 Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)
- 3 Hilfe zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII)
- 4 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- 5 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- 6 Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) / Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs. 1 SGB VIII) / Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3 SGB VIII)
- 7 Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII)

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

- 1 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- 2 Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43-49 SGB VIII)
- 3 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- 4 (Amts-)pflegschaft/-vormundschaft (§ 55 SGB VIII)

IV. Schutz von Sozialdaten/Verwaltungsverfahren

- 1 Datenerhebung/Datenübermittlung (§§ 62, 64 SGB VIII)
- 2 Akteneinsicht (§ 25 SGB X)

V. Förderung freier Träger

VI. Zuständigkeit

- 1 Örtliche Zuständigkeit für allgemeine Leistungen (§ 86 SGB VIII)
- 2 Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

VII. Kostenerstattung

- 1 Tatbestände (§§ 89a – 89e SGB VIII)
- 2 Umfang der Kostenerstattung (§ 89f SGB VIII)
- 3 Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) / Verjährung (§ 113 SGB X)

VIII. Kostenbeteiligung

- 1 Kostenbeiträge (§§ 91-94 SGB VIII)
- 2 Pflicht zur Auskunft (§ 97a SGB VIII)

B. Literatur

A. Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

*OLG Frankfurt*¹:

Das Familiengericht hat nicht zu prüfen, ob das Jugendamt zu Recht die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung an das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII angenommen hat. Schon der bloße Eingang einer solchen Mitteilung verpflichtet das Familiengericht zur eigenständigen Prüfung, ob gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB geboten sind. Die Feststellung, es liege eine Kindeswohlgefährdung vor, kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass Vorsorgeuntersuchungen nicht durchgeführt wurden bzw. keine entsprechende Meldung erfolgt ist.

*VG Freiburg*²:

Das Jugendamt ist verpflichtet, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung einen Hausbesuch vorzunehmen. Die Durchführung von Hausbesuchen ist kein allgemeines materielles Instrument der Jugendhilfe, sondern dient lediglich der Informationsgewinnung, um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können.

2. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Es sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind. Es ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten, aber nicht eine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich (so ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *LSG NRW*³; *VG Ansbach*⁴; *BayVGH*⁵; *VG Augsburg*⁶).

a.) Schule (Abs. 1)

Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung

¹ Beschl. v. 9.9.2013-1 UF 105/13, ZKJ 2014, 31. ² Beschl. v. 2.10.2013-4 K 1168/13, JAmt 2013, 651 = ZKJ 2014, 80 = NJW 2014, 648. ³ Urt. v. 28.1.2013-L 20 SO 170/11, juris; ⁴ Urt. v. 25.7.2013-AM 14 K 12.0163, juris. ⁵ Beschl. v. 21.2.2013-12 CE 12.2136, juris. ⁶ Urt. v. 30.7.2013-Au 3 K 12.881, juris.

auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Ein vorrangiger Anspruch gegen die Schulverwaltung kann daher nur angenommen werden, soweit und solange die Schule tatsächliche Hilfe gewährt oder der Betroffene den Anspruch auf Hilfeleistung gegen die Schulverwaltung rechtzeitig verwirklichen kann.

*VG Ansbach*⁷:

Behinderte Kinder haben nach bayerischem Landesrecht keinen Anspruch gegen die Schulverwaltung auf Bereitstellung eines Integrationshelfers für den Besuch einer Förderschule.

*OVG NRW*⁸:

Der Vorrang des öffentlichen Schulwesens kommt nicht zum Tragen, wenn die ergänzende Hilfe nach dem SGB VIII nicht ausreicht, die von der Schule nicht abgedeckte Bedarfslücke rechtlich und tatsächlich zu schließen, d.h. die mangelnde Fähigkeit des öffentlichen Schulsystems, allen behinderungsbedingten Defiziten des Hilfesuchenden zu begegnen, zu kompensieren.

b.) Unterhaltspflicht (Abs. 2)

*VG Düsseldorf*⁹:

Die Regelung des § 10 Abs. 2 SGB VIII besagt nicht, dass die Unterhaltspflicht Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ist. § 92 Abs. 1 SGB VIII sieht auch die Heranziehung nicht unterhaltspflichtiger Personen zu einem Kostenbeitrag vor.

c.) Grundsicherung (Abs. 3)

*SG Itzehoe*¹⁰:

Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder sind vorrangig gegenüber den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 5 SGB II.

*LSG NRW*¹¹:

Zu den Bedarfen für Bildung bei Kindern und Jugendlichen zählt nach § 28 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 SGB II die das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung. Diese ist nicht auf Nachhilfeleistungen beschränkt; sie umfasst auch andere Formen der Lernförderung, wie Förderung der Legasthenie. Diese Leistungen sind jedoch nachrangig gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

d.) Sozialhilfe (Abs. 4)

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder der Hilfe kommt es nicht an. Vielmehr genügt es, dass die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII geleistet wird oder zu leisten ist. Der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe setzt auch bei einer sog.

⁷ Beschl. v. 15.2.2013-AN 14 E 13.00332, juris. ⁸ Beschl. v. 18.12.2013-12 B 1190/13, juris und VG Stuttgart, Urt. v. 19.12.2013-7 K 623/12, juris. ⁹ Urt. v. 16.12.2013-10 K 5746/13, juris. ¹⁰ Beschl. v. 22.8.2013-S 10 AS 156/13 ER, juris, ZFSH/SGB 2014, 126. ¹¹ Beschl. v. 20.12.2013-L 19 AS 2015/13 B ER, juris.

Mehrfachbehinderung nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist. Wird Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, ist Anspruchsgrundlage nur § 53 SGB XII. Ein Konkurrenzverhältnis zur Jugendhilfe kann nicht bestehen, da Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe nur für seelisch behinderte Kinder geleistet wird (§ 35a SGB VIII). § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII kann daher lediglich eine klarstellende Regelung sein. Bei Mehrfachbehinderungen kommt es nicht auf den Schwerpunkt der Behinderung oder den Schwerpunkt der Maßnahme oder die ursächliche Art der Behinderung an, sondern lediglich darauf, dass sowohl die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII als auch die des § 53 SGB XII vorliegen. Auch eine nur geringfügige Förderung bei körperlicher Behinderung führt zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers.

*OVG NRW*¹²:

Bei mehrfach behinderten Menschen reicht es für die Annahme der Konnexität zwischen konkret gewährter Maßnahme und körperlich und/oder geistiger Behinderung, wenn die Maßnahme verbal nur mit der geistigen Behinderung begründet wird, aus, dass die körperliche Behinderung objektiv gesehen bei sachgerechter Betreuung nicht außer Acht gelassen werden konnte.

*SG Düsseldorf*¹³:

§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII greift sachlogisch dann nicht, wenn gegen den Jugendhilfeträger kein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 39 Abs. 1 SGB VIII gegeben ist. Dies gilt nicht nur für die Leistungen für Pflege und Erziehung, sondern auch für die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts.

*VG Bayreuth*¹⁴:

Im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII kann es keine vorläufige Leistung geben. Daher kann sich eine Erstattungsforderung nur nach § 104 SGB X richten.

*VG München*¹⁵:

In Fällen der Mehrfachbehinderung kommt es auf einen Schwerpunkt des Bedarfs nicht an; auch eine geringfügige Förderung der geistigen Behinderung würde zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers führen.

¹² Beschl. v. 26.2.2013-12 A 2793/12, JAmt 2013, 331. ¹³ Gerichtsb. v. 29.8.2013-S 30 SO 179/12, juris. ¹⁴ Beschl. v.2.12.2013-B 3 K 12.490, juris. ¹⁵ Urt. v. 11.12.2013-M 18 K 11.6206, juris.

II. Leistungen der Jugendhilfe

1. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)

a. Kindertageseinrichtungen

*Nds. OVG*¹⁶ :

Ein Folgenbeseitigungsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Verwaltung, dem die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, angehört.

*OVG RP*¹⁷ :

Der Träger einer nicht einem Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätte wird in seinem Gleichheitsrecht verletzt, wenn er nicht insgesamt eine annähernd gleichhohe Förderung aus öffentlichen Mitteln wie die Träger von in einem Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erhält.

*VG Hannover*¹⁸ :

Es verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG, bei der Vergabe von Plätzen in einer Kindertagesstätte Kinder, die bei Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres das jeweilige gesetzliche Aufnahmealter bereits erreicht haben, mit solchen Kindern gleich zu behandeln, die dieses Alter erst im Laufe des Kindergartenjahres erreichen werden.

*OVG NRW*¹⁹ :

Steht für ein Kind unter drei Jahren ein freier, bedarfsgerechter und wohnortnaher Betreuungsplatz nur noch bei einer Tagesmutter und nicht in einer von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfüllt der Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung besteht nicht.

*VG Stuttgart*²⁰ :

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Der Erziehungsberechtigte muss objektivierbare Gründe für eine vom Grundanspruch (4 Stunden von Montag bis Freitag) abweichende Betreuungszeit haben (etwa Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche).

*VG Frankfurt*²¹ :

Die Unmöglichkeit, einem Kleinkind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen, weil Betreuungsplätze in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind, führt dazu, dass der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer solchen Einrichtung wegen objektiver Unmöglichkeit ausgeschlossen ist.

*VG München*²² :

Beschl. v. 14.1.2013-4 LA 230/12, NVwZ-RR 2013, 585 = DÖV 2013, 572. ¹⁷ Urt. v. 24.4.2013-7 A 11237/12, juris. ¹⁸ Beschl. v. 17.7.2013-3 B 4548/13, JAmt 2013, 467 = FamRZ 2014, 161 = NVwZ-RR 2014, 147. ¹⁹ Beschl. v. 14.8.2013-12 B 793/13, NDV-RD 2013, 115 = JAmt 2013, 464 = ZKJ 2013, 423 = NJW 2013, 3803 = EuG 2014, 118 = FamRZ 2014, 160. Ebenso VGH BW, Beschl. v. 29.11.2013-12 S 2175/13, JAmt2014, 40 = NJW 2014, 717 = DÖV 2014, 211. ²⁰ Beschl. v. 22.8.2013-7 K 2688/13, juris. ²¹ Beschl. v. 29.8.2013-7 L 2889/13.F, JAmt 2013, 537. Ebenso VG Stuttgart, Beschl. v. 16.9.2013-7 K 3093/13, juris. ²² Urt. v. 18.9.2013-M 18 K 13.2256, juris.

§ 24 Abs. 2 SGB VIII gewährt nicht einen Anspruch ausschließlich auf Förderung in Tageseinrichtungen öffentlicher Träger. Vielmehr kann in jeder genehmigten Kindertagesstätte unabhängig von der Trägerschaft erfüllt werden.

*VG Stuttgart*²³ :

Ein Kita-Anspruch kann sich im Einzelfall auch gegen die Nachbargemeinde richten.

b. Kindertagespflege (§ 23 SB VIII) VG Frankfurt²⁴:

Ein Anspruch nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII setzt voraus, dass die Vertragsgestaltung zwischen der Tagespflegeperson und der

Personensorgeberechtigten der Systematik des § 23 SGB VIII entspricht. Eine von dem Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu zahlende Vergütung entspricht der Systematik der §§ 23ff. SGB VIII nicht.

*Nds. OVG*²⁵ :

Der Anspruch auf eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII steht allein der Tagespflegeperson zu. Das SGB VIII sieht einen Anspruch der Eltern auf Übernahme der Kosten, die ihnen dadurch entstanden sind, dass sie an die Tagespflegeperson eine zivilrechtlich vereinbarte Vergütung zahlen, nicht vor.

*VG Frankfurt*²⁶ :

Die Höhe der Geldleistung ist gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist nach § 23 Abs. 2a S. 2 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Im vorliegenden Fall entspricht der Betrag von 3,20 Euro pro Stunde den gesetzlichen Vorgaben.

*VGH BW*²⁷ :

Bei der Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII kann sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände orientieren. Ein Stundensatz von 3,90 Euro (für Sachkosten und Förderungsleistung) entspricht einer leistungsgerechten Ausgestaltung.

2. Hilfe zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Prozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung. Bei dieser Entscheidung steht dem Jugendhilfeträger ein Beurteilungsspielraum zu, der einer nur eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Sie hat sich darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in

²³ Beschl. v. 9.9.2013-12 K 3195/13, JAmt 2013, 539. ²⁴ Urt. v. 4.3.2013-7 K 1299/11.F, JAmt 2013, 594 = ZKJ 2014, 40. Ebenso VG München, Urt. v.

27.11.2013-M 18 K 13.1005 und M 18 K 13.2546, juris. ²⁵

Beschl. v. 5.3.2013-4 PA 35/13, NVwZ-RR 2013, 764 = DÖV 2013, 572 = EuG 2013, 407.

²⁶ Urt. v. 23.4.2013-7 K 2482/12.F, juris. ²⁷

Urt. v. 15.11.2013-12 S 352/12, DÖV 2014, 172.

umfassender Weise beteiligt worden sind (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*²⁸; *BayVGH*²⁹; *BayVGH*³⁰). Strittig ist, ob Hilfe zur Erziehung auch ohne Antrag geleistet werden kann. Zumindest zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII muss das Jugendamt Hilfen von sich aus anbieten (§ 8a Abs.1 S.3 SGB VIII). In jedem Fall ist aber das Einverständnis des Personensorgeberechtigten erforderlich, wie sich aus § 36 Abs.1 S.1 SGB VIII ergibt. Es kann in einen formellen Antrag gekleidet sein oder konkludent erfolgen. Die bloße Kenntnis eines Personensorgeberechtigten von einer Jugendhilfeleistung genügt nicht, und ein bloßes Schweigen stellt auch keine konkludente Zustimmung durch schlüssiges Verhalten dar. Ein Elternteil ist auch nicht etwa gem. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB zur alleinigen Entscheidung befugt, da es sich bei Hilfe zur Erziehung nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *Nds. OVG*³¹).

a. Voraussetzungen (§ 27 SGB VIII)

*VG München*³²:

Für die Entscheidung des Jugendhilfeträgers über Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfemaßnahme besteht Beurteilungsspielraum. Dennoch ist eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Durchführung einer bestimmten Maßnahme möglich, wenn allein die begehrte Maßnahme zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich und geeignet ist³³. Die Eignung der Pflegemutter ist gerichtlich voll überprüfbar. Die persönliche Eignung der Pflegeperson richtet sich nach Art der Pflegestelle, den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des betreuten Minderjährigen.

*OVG NRW*³⁴:

Die Eignung als Pflegeeltern dürfte fehlen, wenn in der Vergangenheit aufgetretene massive Konflikte zwischen den zukünftigen Pflegeeltern und ihrer Tochter Loyalitätskonflikte des Kindes in seinem Verhältnis zu seiner Mutter und den Großeltern befürchten lassen oder wenn zukünftige Pflegeeltern in der Vergangenheit selbst über Jahre als Eltern Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen mussten.

*OVG NRW*³⁵:

Selbst für den Fall, dass § 20 Abs. 1 SGB VIII tatbestandsmäßig keine zeitliche Beschränkung enthalten sollte, muss die Fortführung einer Hilfe nach § 20 Abs. 1 SGB VIII nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auch (weiter) die geeignete Hilfeform sein. Die Eignung dieser Hilfeform fehlt jedoch, wenn dem Kind der familiäre Lebensraum in einer Notsituation nicht erhalten werden kann (z.B., wenn beide Eltern aufgrund ihrer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur sehr begrenzt in der Lage sind, ihre Kinder in Eigenregie zu versorgen). Derart verfestigten Mangelsituationen ist mit Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII zu begegnen.

²⁸ Beschl. v. 20.3.2013-M 18 12.4704, juris. ²⁹ Beschl. v. 29.7.2013-12 C 13.1183, juris. ³⁰ Beschl. v. 16.10.2013-12 C 13.1599, juris. ³¹ Beschl. v. 2.8.2013-4 LA 112/12, juris. ³² Beschl. v. 20.3.2013-M 18 12.4704, juris. ³³ So BayVGH, Beschl. v. 21.2.2013-12 CE 12.2136, juris. ³⁴ Beschl. v. 25.3.2013-12 E 875/12, juris. ³⁵ Beschl. v. 6.5.2013 12 B 423/13, juris.

*OVG Berlin-Brandenb.*³⁶ :

Eine besondere Entwicklungsbeeinträchtigung i.S.d. § 33 S. 2 SGB VIII ist anzunehmen, wenn die Vollzeitpflege besondere Anforderungen an die Erziehungsperson stellt und darüber hinaus die Erziehung des Kindes erheblich erschwerende Beeinträchtigungen vorliegen. Erziehung in diesem Sinne ist auch integrativer Natur. Sie umfasst daher alle Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung eines jungen Menschen dienen und geeignet sind, zu seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beizutragen. Das Vorliegen geistiger und mehrfacher körperlicher Schwerstbehinderung steht der Annahme einer Erziehungsfähigkeit nicht entgegen.

*OVG NRW*³⁷ :

Der Ausfall eines betreuenden Elternteils i.S.d. § 20 Abs. 1 SGB VIII ist immer - bedingt notwendig – mit einem Ausfall von Erziehungsleistungen verbunden, der auch ein Erziehungsdefizit i.S.d. § 27 Abs. 1 SGB VIII begründet. Unterstützungsleistungen nach § 20 Abs. 1 SGB VIII sind ebenso wie die Hilfe zur Erziehung Jugendhilfeleistungen mit sozialpädagogischem Inhalt. Bei einer verfestigten Mangelsituation ist die Hilfe zur Erziehung die geeignete Hilfe.

*OVG RP*³⁸ :

Der Umstand, dass ein Kind Eltern hat, die seinem Anspruch auf Pflege und Erziehung in eigener Person nicht gerecht werden, bewirkt nicht notwendig, dass sein erzieherischer Bedarf ohne Hilfe zur Erziehung ungedeckt ist. Denn die erforderliche Betreuung und Erziehung kann auch ohne öffentliche Jugendhilfe, z.B. durch Verwandte, geleistet werden. Deckt ein Verwandter den erzieherischen Bedarf des Kindes unentgeltlich, scheidet ein Anspruch des Personensorgeberechtigten auf öffentliche Jugendhilfe am fehlenden Bedarf. Hilfe zur Erziehung ist dann nicht „notwendig“ i.S.v. § 27 Abs. 1 SGB VIII. Nach der Lebenserfahrung kann eine unentgeltliche Betreuung von Enkelkindern durch die Großeltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden engen familiären Gebundenheit regelmäßig erwartet werden, es sei denn, dass sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dazu nicht in der Lage sind.

*OVG RP*³⁹ :

Deckt ein Großelternteil den erzieherischen Bedarf eines Enkels unentgeltlich, kann ein erzieherischer Bedarf nur dadurch entstehen, dass er seine Bereitschaft zu unentgeltlicher Pflege zurückzieht und seinen Enkel vor die Alternative stellt, für seine Entlohnung zu sorgen oder aber auf seine Betreuungsdienste verzichten zu müssen. Ob ein Großelternteil seine Bereitschaft zur weiteren unentgeltlichen Pflege seines Enkelkindes zurückgezogen hat, hängt auch davon ab, ob er aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu dessen unentgeltlicher Pflege überhaupt in der Lage ist. Allerdings ist ihm dies nicht bereits dann unmöglich, wenn er seinem Enkel schon mangels Leistungsfähigkeit i.S.v. § 1603 Abs. 1 BGB nicht zum Unterhalt verpflichtet ist. Es ist darauf abzustellen, ob ein ernsthafter Wille des Großelternteils besteht, ohne

³⁶ Urt. v. 6.5.2013-OVG 6 B 31.12, JAmt 2013, 333 = ZKJ 2013, 375 = FamRZ 2013, 1334. ³⁷

Beschl. v. 6.5.2013-12 B 243/13, juris. ³⁸ Urt. v. 27.6.2013-7 A 10040/13, EuG 2014, 73; ebenso BayVGH, Beschl. v. 16.10.2013-12 C 13.1599,

juris. ³⁹ Urt. v. 27.6.2013-7 A 10040/13, EuG 2014, 73.

Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe die weitere Pflege seines Enkels tatsächlich einzustellen.

*VG Bayreuth*⁴⁰ :

Anspruchsberechtigt für eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung (hier § 27 i.V.m. § 35 SGB VIII) ist ausschließlich der Personensorgeberechtigte. Ein unmittelbarer Anspruch des Einrichtungsträgers gegenüber dem Träger der Jugendhilfe auf Übernahme von Betreuungskosten besteht nicht. Auch § 78b SGB VIII regelt nicht unmittelbar einen Anspruch des Trägers einer Einrichtung gegen den Jugendhilfeträger auf Zahlung der Kosten der Hilfe in seiner Einrichtung. Vielmehr regelt diese Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen solche Kosten gegenüber dem Leistungsberechtigten zu übernehmen sind.

*Nds. OVG*⁴¹ :

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege setzt eine vorherige Antragstellung bei dem Träger der Jugendhilfe voraus, wobei der Antrag auch in der Form schlüssigen Verhaltens gestellt werden kann, aber in dem Fall, dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind, von beiden Elternteilen vom Jugendamt zu stellen ist. Eine Gewährung der Hilfe ohne oder gar gegen den Willen des Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.

*BayVGH*⁴² :

Bei der Betreuung eines Kindes durch seine Großeltern ist Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII dann notwendig, wenn diese die Betreuung der Enkelkinder nicht in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht leisten und zur unentgeltlichen Pflege nicht bereit sind.

*VG München*⁴³ :

Ob eine Pflegeperson geeignet ist, ist anhand der Vorgaben des § 42 Abs. 2 SGB VIII zu beurteilen, auch wenn die Großmutter als Pflegeperson keiner Pflegeerlaubnis bedarf. Straftaten der Pflegeperson lassen ihre Eignung nicht notwendig entfallen, wenn kein zum Tätigkeitsausschluss nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII führendes Delikt begangen worden ist.

*VG München*⁴⁴ :

§ 27 Abs. 2a HS 2 SGB VIII verlangt die Eignung der Pflegeperson und eine ausreichende psychische Belastbarkeit. Die mit rechtskräftigen Urteilen geahndeten Straftaten der Pflegeperson lassen die Eignung nicht notwendig entfallen, da kein zum Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII führendes Delikt begangen worden ist. Auch Krankheiten (hier eine rezidivierende depressive Störung) beeinträchtigen die Eignung nicht, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes haben.

b. Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

*VG Würzburg*⁴⁵ :

⁴⁰ Gerichtsb. v. 1.8.2013-B 3 K 12.113, juris und Urt. v. 7.10.2013-B 3 K 12.113, juris. ⁴¹

Beschl. v. 2.8.2013-4 LA 112/12, DÖV 2013, 995. ⁴² Beschl. v. 16.10.2013-12 C 13.1599, juris. ⁴³ Urt. v. 11.12.2013-M 18 K 12.5685, juris. ⁴⁴ Urt. v. 11.12.2013-M 18 K 12.5685, juris. ⁴⁵ Urt. v. 19.9.2013-W 3 K 12.444, JAmt 2014, 106.

Die Hilfe nach § 32 S. 1 SGB VIII umfasst auch Elternarbeit. Daher ergibt sich ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Einsatz von Dolmetschern bei den Gesprächen mit den Eltern (§ 17 Abs. 2 S. 1 SGB I).

c. Intensive sozialpädagogische Betreuung (§ 35 SGB VIII)

BayVGH⁴⁶ :

Bei einer Hilfe nach § 33 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die Hilfe nach § 35 eine intensive Beziehung zum Betreuer erfordert. Diese Person kann die Betreuung des Jugendlichen nicht alleine durchführen, sondern ist – im Unterschied zu einer Pflegeperson – auf eine intensive fachliche Begleitung und Unterstützung angewiesen, die durch Fallsupervision und kollegiale Beratung im Team gewährleistet sein muss.

VG München⁴⁷ :

Bei der Beurteilung, ob es sich bei der ISE um eine Einrichtung oder eine Pflegestelle handelt, ist in erster Linie darauf abzustellen, ob das Verhältnis personenbezogen ist oder eher orts- und gebäudebezogen und vom Wechsel der Bezugsperson unabhängig. Im vorliegenden Fall erfolgte die Hilfe in enger Anbindung an die Einrichtung, weshalb die ISE als erlaubnispflichtige Einrichtung anzusehen ist.

3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

a.) Begriff und Feststellung der seelischen Behinderung

Der Begriff der Behinderung ist zweistufig: Zunächst muss die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand durch die in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgezählten Fachleute festgestellt werden. Folgt das Jugendamt deren Feststellung, muss es prüfen, ob sich daraus (kausal) eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt. Seine Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar. Teilhabe bedeutet die aktive und selbst bestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt bei Jugendlichen vor, wenn die Integration in den Bereichen Familie/Verwandtschaft, Schule/Kindergarten/Beruf und Freundeskreis/Freizeit nicht gegeben bzw. gefährdet ist, wobei sich die Teilhabebeeinträchtigung nicht auf alle Bereiche erstrecken muss. Nicht jede, nur flüchtige Beeinträchtigung ist als Teilhabebeeinträchtigung zu werten; es bedarf vielmehr einer dauerhaften und tiefreichenden Beeinträchtigung der sozialen Bezüge. Erst nach Vorliegen beider Voraussetzungen für eine seelische Behinderung kann der Jugendhilfeträger die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen in einem kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozess auswählen, wobei diese Auswahl gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist deshalb vorrangig Aufgabe der Schule, den Betroffenen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung angemessen zu fördern. Allerdings kann eine Legasthenie zu einer seelischen Störung i.S.v. § 35a Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VIII führen; dasselbe gilt für ADHS. Ist das der Fall und ist dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

⁴⁶ Beschl. v. 16.10.2013-12 C 13.1599, juris. ⁴⁷

Urt. v. 6.11.2013-M 18 K 12.357, juris.

beeinträchtigt, ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf jedwede Form der Eingliederungshilfe. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Erscheinungsform der Teilhabebeeinträchtigung. Aus diesem Grund genügt es im Grundsatz nicht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Teilhabebeeinträchtigung lediglich allgemein feststellt oder gar offen lässt. Vielmehr sind – ggf. auf der Basis von Gutachten nach § 35a Abs. 1a SGB VIII – im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – nunmehr gerichtlich eingeschränkt nachprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen schließen. Diese Entscheidung kann im Grundsatz nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch nicht mit Hilfe von Sachverständigen oder gar Zeugen

– ersetzt werden. Das Jugendamt ist – anders als hinsichtlich der Diagnose einer seelischen Störung – nicht an eventuelle Aussagen des Arztes zum Vorliegen eines Integrationsrisikos gebunden. Dies bedeutet zwar nicht, dass die fachärztliche Stellungnahme für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft keinerlei Bedeutung hätte; das Jugendamt muss jedoch hinsichtlich des Vorliegens eines Integrationsrisikos nicht zwingend die Einschätzung des Gutachters teilen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt

*BayVGH*⁴⁸; *BayVGH*⁴⁹; *VG München*⁵⁰ *VG München*⁵¹; *VG München*⁵²; *OVG NRW*⁵³; *VG Ansbach*⁵⁴).
*OVG Sachsen-Anhalt*⁵⁵ :

Es bleibt offen, ob entgegen der herrschenden Rechtsprechung schon Dyskalkulie selbst als seelische Störung einzustufen ist. Eine Teilhabebeeinträchtigung ist nur dann gegeben, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt. Eine derartige Teilhabebeeinträchtigung ist bei Schulphobie anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen.

*VG Ansbach*⁵⁶ :

Asperger-Autismus ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung, die ohne weiteres dem Abweichen der seelischen Gesundheit zuzuordnen ist und bei der regelmäßig von einer Teilhabebeeinträchtigung ausgegangen werden kann. *BayVGH*⁵⁷ :

⁴⁸ Beschl. v. 18.2.2013-12 CE 12.2104, juris.⁴⁹

Beschl. v. 21.2.2013-12 CE 12.2136, juris.⁵⁰ Urt. v.

13.3.2013-M 18 K 11.1577, juris.⁵¹ Urt. v.

17.4.2013-M 18 K 11.2797, juris.⁵² Urt. v.

24.4.2013-M 18 K 12.819, juris.⁵³ Beschl. v.

18.7.2013-12 A 1677/12, juris.⁵⁴ Urt. v.

14.11.2013-AN 6 K 13.00713, juris.⁵⁵ Beschl. v.

23.1.2013-4 L 1/13; juris.⁵⁶ Beschl. v.

15.2.2013-AN 14 E 13.00332, juris.⁵⁷ Beschl. v.

18.2.2013-12 CE 12.2104, juris.

Trifft ein Gutachter jenseits des von § 35a Abs. 1a SGB VIII gezogenen Rahmens Aussagen zum Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung, darf das Jugendamt diese nicht ignorieren, sondern muss es sie verwerten und – will es von ihnen abweichen – ihnen nachvollziehbare, fachlich begründete Argumente, unter Umständen auch ein neues Sachverständigengutachten, entgegensetzen.

*Sächs. OVG*⁵⁸:

Die Teilhabe ist beeinträchtigt, wenn die seelische Störung nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt. Erforderlich ist daher, dass eine nachhaltige Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit vorliegt oder eine solche droht. Dies ist beispielsweise bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, bei einer totalen Schul- und Lernverweigerung, bei einem Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder bei einer Vereinzelnung in der Schule anzunehmen, nicht aber bereits bei bloßen Schulproblemen und Schulängsten, wie sie auch andere Kinder teilen.

*OVG NRW*⁵⁹:

Die Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 40 SGB VIII kann auch die Beitragszahlung zur Krankenversicherung umfassen, die Krankenkassenbeiträge dann also einen bloßen Annex zur Leistung in der Eingliederungshilfe darstellen.

*VG Stuttgart*⁶⁰:

Angesichts der herausragenden Bedeutung der schulischen Bildung und Erziehung für die soziale Integration reicht es für eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aus, wenn von der festgestellten Störung „nur“ der Lebensbereich Schule betroffen ist.

b.) Folgen/Leistungen

Bei der Beurteilung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfemaßnahme hat der Jugendhilfeträger einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Denn bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich daher darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfe ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin zu überprüfen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*⁶¹). Ob heilpädagogisches Reiten als Leistung der Eingliederungshilfe zu bewilligen ist, ist in der Rechtsprechung strittig. § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist für den Umfang der Leistungen auf § 54 SGB XII. Dieser verweist weiter auf §§ 26 und 55 SGB IX. Als

⁵⁸ Beschl. v. 5.4.2013-1 A 346/11, juris und VG Ansbach, Urt. v. 26.9.2013-AN 6 K 13.00444, juris und VG

Cottbus, Beschl. v. 3.12.2013-3 L 254/13, juris. ⁵⁹ Beschl. v. 13.5.2013-12 B 400/13, juris. ⁶⁰ Urt. v. 19.12.2013-7 K 623/12, juris. ⁶¹ Urt. v. 26.6.2013-M 18 K 12.4051, juris.

medizinische Rehabilitationsleistung ist das heilpädagogische Reiten nicht anzuerkennen, weil es nicht als Heilmittel i.S.v. § 138 SGB V gelten kann, solange es nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist. Als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann das heilpädagogische Reiten aber nach § 55 Abs. 1 SGB IX bewilligt werden. Dies gilt unstrittig für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Aber auch für schon eingeschulte Kinder kann es eine zu bewilligende Leistung sein, weil die Aufzählung in § 55 Abs. 2 SGB IX nicht abschließend ist (so nunmehr auch *BVerwG*⁶²). *BayVGH*⁶³:

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht auch dann, wenn die begehrte Hilfemaßnahme nicht auf eine Deckung des Gesamtbedarfs ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbedarf (hier die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) betrifft. Wird eine bestimmte Hilfe (hier die Verhaltenstherapie zur Beseitigung der Aufmerksamkeitsstörung) nicht angenommen, kann es deshalb gleichwohl geboten sein, die begehrte Legasthenie- Therapie zu gewähren. *OVG NRW*⁶⁴: Der Anspruch auf Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung beschränkt sich nicht auf die Zeit bis zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

*OVG RP*⁶⁵:

Weist die seelische Gesundheit eines Kinder länger als sechs Monate vom lebensalterstypischen Zustand ab, äußert sich diese seelische Erkrankung in Verhaltensauffälligkeiten und schließt deshalb die Schule das Kind vom Unterricht so lange aus, bis es in der Schule von einem Integrationshelfer begleitet wird, so ist das Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt und so steht ihm ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung durch einen Integrationshelfer auch dann zu, wenn sein Ausschluss im Unterricht rechtswidrig ist.

*OVR NRW*⁶⁶: Die Übernahme der Kosten eines Schul- und Internatsbesuchs in den Niederlanden scheidet als Eingliederungshilfe aus, wenn die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht beeinträchtigt ist und eine solche Beeinträchtigung auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

*VG Würzburg*⁶⁷:

Die Gewährung der Eingliederungshilfe muss den Bedarf im Einzelfall abdecken, also auch Kosten übernehmen, die durch den krankheitsbedingten Ausfall der Schulbegleitung entstehen. Wenn im Einzelfall die Schulbegleitung aus dem Arbeitsvertrag gegenüber dem Hilfeempfänger einen Anspruch auf soziale Absicherung hat, gehört dies zum Bedarf im Einzelfall.

*OVG NRW*⁶⁸:

⁶² Urt. v. 18.10.2012-5 C15/11, juris; bestätigend *OVG RP* v. 15.6.2011-7 A 10420/11. ⁶³ Beschl. v. 14.1.2013-12 ZB 11.1806; juris. ⁶⁴ Beschl. v. 17.1.2013-12 B 1360/12; juris. ⁶⁵ Beschl. v. 25.1.2013-7 B 11154/12, JAmt 2013, 213. ⁶⁶ Beschl. v. 28.1.2013-12 A850/12, juris. ⁶⁷ Urt. v. 28.2.2013-W 3 K12.951, juris. ⁶⁸ Beschl. v. 12.3.2013-12 B 175/13, juris.

Eine nicht auf ein noch erreichbares Ziel führende Hilfe ist – auch wenn sie der Sicherung eines bereits erreichten Besserungszustandes dienen mag – nicht geeignet. Nicht geeignete Hilfemaßnahmen kann der seelisch Behinderte nicht beanspruchen. *VG München*⁶⁹: Was als „angemessene Schulbildung“ im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII anzusehen ist, kann nicht der jeweilige Träger der Jugendhilfe oder der Jugendliche oder seine Eltern entscheiden. Vielmehr hat der Gesetzgeber klargestellt, dass dies nach dem maßgeblichen Schulrecht des Landes zu entscheiden ist. Wenn ein Schulabschluss bereits erreicht worden ist, kann eine weiterführende Schulbildung nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Jugendliche nach seinen Fähigkeiten als für diese geeignet anzusehen ist.

*VG Freiburg*⁷⁰:

Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch gegen den Jugendhilfeträger auf Übernahme von Aufnahmebeiträgen und monatlichem Schulgeld für den Besuch einer privaten Grundschule als Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies gilt aber nur für die Schulbildung selbst, also den Kernbereich der pädagogischen Arbeit, zu dem alle schulischen Maßnahmen gehören, die dazu dienen, die staatlichen Lernziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht. Nicht ausgeschlossen ist demgegenüber das (nachrangige) Eintreten der Jugendhilfebedarfe, die nicht der Deckung des unmittelbaren Ausbildungsbedarfs im Rahmen der Schulpflicht dienen, sondern damit lediglich mehr oder weniger eng zusammenhängen, etwa wie bei der Bereitstellung eines Integrationshelfers für behinderte Kinder an Regelschulen.

*VG München*⁷¹:

Es besteht kein Anspruch auf eine optimale Schulbildung, sondern nur auf eine angemessene. Schulgeld für eine Privatschule ist daher nur dann vom Träger der Jugendhilfe zu übernehmen, wenn an einer öffentlichen Schule, ggf. in Verbindung mit anderen Maßnahmen, keine angemessene Schulbildung erlangt werden kann, aber nicht schon dann, wenn die Beschulung in einer Privatschule für das Kind angenehmer ist. Persönliche Vorlieben für bestimmte Schularten spielen keine Rolle. Auch die finanzielle Belastung durch das Schulgeld kann nicht zu Übernahme des Schulgelds durch das Jugendamt führen. Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht bei einem entsprechenden, durch eine seelische Behinderung bedingten Hilfebedarf, nicht jedoch bei einem durch die finanzielle Lage der Eltern bedingten Hilfebedarf.

*VG München*⁷²:

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis besteht zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer ein privatrechtlicher Vertrag. Ist in diesem ein bestimmter Stundensatz (hier 53 € pro Therapieeinheit) vereinbart, schuldet der Leistungsberechtigte aufgrund des privatrechtlichen Therapievertrages diesen Betrag. Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer muss ausgehandelt werden, welchen Betrag der Leistungsträger pro Behandlungsstunde anbietet (hier 43 €). Begnügt sich der Leistungserbringer nicht mit diesem Satz, wird der Hilfebedarf im konkreten Fall nicht gedeckt. Der Leistungsberechtigte kann vom Leistungsträger

⁶⁹ Urt. v. 13.3.2013-M 18 K 11.1577, juris und VG München, Urt. v. 17.4.2013-M 18 K 12.3139, juris. ⁷⁰ Beschl. v. 21.3.2013-4 K 392/13, juris. ⁷¹ Urt. v. 15.5.2013-M 18 K 11.6207, juris. ⁷² Urt. v. 19.6.2013-M 18 K 12.4143, JAmt 2014, 91 und VG München, Urt. v. 19.6.2013-M 18 K 13.38, juris.

grundsätzlich die volle Übernahme der für geeignet und erforderlich und bewilligten Hilfe anfallenden, in dem privatrechtlichen Therapievertrag vereinbarten Kosten verlangen.

*Saarländ. VG*⁷³:

Eine Kostenübernahme für die Montessori-Therapie als Maßnahme der Eingliederungshilfe in Form der medizinischen Rehabilitation steht entgegen, dass diese Therapieform nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehört. Einer Kostenübernahme steht daher die gesetzliche Regelung des § 54 Abs. 1 S 2 SGB XII entgegen. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Rehabilitation (§ 55 SGB IX) kommt eine Kostenübernahme nur dann in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass im konkreten Fall gerade diese Therapieform geeignet ist, den Beeinträchtigungen des Hilfebedürftigen zu begegnen. Das Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII räumt nur das Recht ein, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Die Leistungsart wird dagegen im Hilfeplanverfahren ermittelt.

*OVG NRW*⁷⁴:

Die Inkompatibilitätsvorschrift des § 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII ist im Hinblick auf die spätere Hilfeleistung als bloße Ordnungsvorschrift zu betrachten.

*OVG Berlin-Brandenb.*⁷⁵:

Die Schulgesetze der Länder räumen im Allgemeinen keinen Anspruch des einzelnen Schülers auf Betreuung durch einen Schulhelfer ein. Dieser kann sich nur aus § 35a SGB VIII ergeben.

*VG Stuttgart*⁷⁶:

Schulbegleitung muss nicht zwingend durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft erfolgen. Aufgabe des Schulbegleiters ist es, die Dienstleistungen und Maßnahmen zu erbringen, die im Einzelfall erforderlich sind, damit der betreffende Schüler das pädagogische Angebot der Schule wahrnehmen kann. Der Schulbegleiter leistet mithin Assistenzdienste im Sinne begleitender Hilfe durch eine schulfremde Person und hat ausschließlich flankierende, den Unterricht sicherstellende Hilfestellungen zu geben und Tätigkeiten auszuführen. Schulbegleiter haben demgegenüber keine Aufgaben im Bereich der Pädagogik oder Sonderpädagogik; diese Aufgaben obliegen nach dem Schulgesetz den Lehrkräften einer Schule.

*LSG NRW*⁷⁷:

Der Anspruch auf einen Integrationshelfer nicht dadurch ausgeschlossen, dass in der Schule inklusiver Unterricht angeboten wird und die Förderung durch dafür bereitgestellte Lehrkräfte erfolgt. Von der Leistungspflicht im Rahmen der Eingliederungshilfe können auch Maßnahmen erfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören. Es sind lediglich solche ausgeschlossen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

c.) Persönliches Budget

⁷³ Urt. v. 12.7.2013-3 K 468/12, juris. ⁷⁴ Beschl. v. 11.10.2013-12 A 1590/13, juris. ⁷⁵ Beschl. v. 14.10.2013-OVG 3 S 69.13, OVG 3, M 74.13, JAmt 2014, 52. ⁷⁶ Beschl. v. 18.10.2013-7 K 3048/13, JAmt 2014, 52. ⁷⁷ Beschl. v. 20.12.2013-L 9 SO 429/13 B ER, RdLH 2014, 30.

Der Anspruch auf Gewährung eines Persönlichen Budgets folgt aus § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 53 Abs. 4, 57 SGB XII, die ihrerseits auf § 17 Abs. 2-4 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung und § 159 SGB IX verweisen. Das Persönliche Budget wird nach § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX i.d.R. als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Gem. § 159 Abs. 5 SGB IX ist § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX vom ersten Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden. Seither räumt § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch hierauf ein.

5. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

§ 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII nicht. Es ist weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bis zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbstständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung lediglich das anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern lediglich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfe also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird. Anders liegt der Fall, wenn die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus erstrebt wird. Dann soll die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nur noch in einem begründeten Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Fortsetzung einer bisher geleisteten Hilfe erbracht werden. Ob ein „begründeter Einzelfall“ vorliegt, unterliegt, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zur Feststellung eines „begründeten Einzelfalles“ bedarf es einer am Einzelfall ausgerichteten individuellen Überprüfung und Entscheidung. Ein „begründeter Einzelfall“ kann z.B. vorliegen, wenn bei Vollendung des 21. Lebensjahres eine schulische oder berufliche Ausbildung, ferner etwa eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme (z.B. nach einer Drogenentzugsbehandlung) noch nicht vollständig abgeschlossen oder vollendet ist.

*Saarländ. VG*⁷⁸:

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII erfordert weder einen Antrag noch bedarf es der Bereitschaft des jungen Menschen, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken. § 41 SGB VIII legt anders als § 27 SGB VIII – den Schwerpunkt auf die eigenen Vorstellungen des jungen Volljährigen (subjektive Sichtweise). Mithin wirkt der junge Volljährige entscheidend mit bei der Definition des Tatbestandsmerkmals Persönlichkeitsentwicklung. In einem subjektiven Aushandlungsprozess erhalten die Sichtweise der Fachkraft mit ihren eigenen Werten und Vorstellungen und die individuelle, von seiner Biografie geprägte Sichtweise des jungen Volljährigen besonderes Gewicht.

*OVG NRW*⁷⁹:

Eine Abweichung von der seelischen Gesundheit ist kein Tatbestandsmerkmal für den Anspruch aus § 41 SGB VIII. Lediglich für die Ausgestaltung der Hilfe soll nach § 41 Abs. 2 SGB VIII auch § 35a SGB VIII mit der Maßgabe gelten, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes der junge Volljährige tritt. Einschlägig ist danach nur, dass die Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII nach dem Bedarf im Einzelfall in Einrichtungen über Tag und Nacht geleistet werden kann.

*OVG NRW*⁸⁰:

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist bei einem Hilfebeginn vor Vollendung des 21. Lebensjahres, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der Hilfemaßnahme also nicht völlig ausgeschlossen ist. Nur wenn auf der Grundlage einer nach den gewonnenen Erkenntnissen sorgfältig zu erstellenden Prognose nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe mangels Eignung und Erfolgsaussicht zu versagen. Ein begründeter Einzelfall i.S.d. § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII liegt vor, wenn es aufgrund der individuellen Situation des Hilfesuchenden inhaltlich nicht sinnvoll ist, die Hilfe – wie im Regelfall – mit dem 21. Lebensjahr zu beenden. Gerade im Fall des Vorliegens einer seelischen Behinderung kommt regelmäßig eine Hilfestellung nach § 41 Abs. 1 SGB VIII bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Betracht.

6. Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) / Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs. 1 SGB VIII) / Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3 SGB VIII)

a) Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

*OVG NRW*⁸¹:

§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gestaltet die Mitwirkung eines Jugendlichen dahingehend aus, dass er erst einmal in die Lage versetzt wird, seine Rechte wahrzunehmen. In Abgrenzung zur besserwisserischen Fürsorglichkeit sollen die Fachkräfte des

⁷⁸ Urt. v. 27.9.2013-3 K 1350/11, juris. ⁷⁹ Beschl. v. 11.10.2013-12 A 1590/13, JAmt 2014, 90. ⁸⁰ Beschl. v. 19.12.2013-12 A 391/13, JAmt 2014, 94. ⁸¹ Beschl. v. 17.1.2013-12 B 1360/12, juris.

Jugendamts die Familie kompetent machen, eine bewusste und freie Entscheidung über die Inanspruchnahme der Leistung zu treffen.

*Saarländ. VG*⁸² :

Die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ist nicht vorgesehen. Der Jugendhilfeträger kann sie einbeziehen. Einen Anspruch auf Beteiligung haben sie nicht.

b) Steuerungsverantwortung / Selbstbeschaffung (§ 36a SGB VIII)

Selbstbeschaffung ist rechtmäßig, wenn die Leistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In einer solchen Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben.

Selbstbeschaffung kommt nur bei „Systemversagen“ in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Hilfebedarf so rechtzeitig an das Jugendamt herangetragen worden ist, dass der Jugendhilfeträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage war. Hinzu kommen muss, dass die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistungen keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dies bedeutet, dass die Gewährung der Hilfe im Hinblick auf Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs unaufschiebbar war, dass die Leistung sofort und ohne Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss, wobei nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Unaufschiebbarkeit der Leistung gegeben ist, die den Leistungsberechtigten gleichsam zwingt, selbst umgehend für die Bedarfsdeckung zu sorgen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Stuttgart*⁸³). Nach § 36a Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB VIII kumulativ vorliegen, so dass auch dann, wenn die Anspruchsberechtigung vorliegt und ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Hilfe besteht, hinzu kommen muss, dass die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung eilbedürftig war.

*VG Würzburg*⁸⁴ :

Der Jugendhilfeträger muss vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt worden sein. Hierbei ist es genügend, dass der Hilfebedarf an eine unzuständige Stelle herangetragen wird, die zur Weiterleitung verpflichtet ist (§ 16

⁸² Urt. v. 19.11.2013-3 K 1851/12, juris. ⁸³ Urt. v. 19.12.2013-7 K 623/12, juris. ⁸⁴ Urt. v. 25.4.2013-W 3 K 11.803, juris und BayVGh, Urt. v. 15.5.2013-12 B 13.129, juris.

Abs. 2 S. 1 SGB I). Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe. Hat das Jugendamt allerdings nicht rechtzeitig über die begehrte Hilfeleistung entschieden, kann der Betroffene den ansonsten der Behörde zustehenden Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen. Hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der auf dieser Grundlage selbst beschafften Hilfe hat sich das Verwaltungsgericht auf eine Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung des Leistungsberechtigten zu beschränken.

*OVG RP*⁸⁵:

§ 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII schließt die Pflicht zur Übernahme von Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nur vor demjenigen Zeitpunkt aus, zu dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den Bedarf in Kenntnis gesetzt wurde und diesbezüglich hätte reagieren können, ab diesem Zeitpunkt ist er hingegen bei fortbestehendem Bedarf und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, sofern er die betreffende Leistung nicht bewilligt, zur Übernahme der durch deren Selbstbeschaffung entstandenen Aufwendungen verpflichtet, auch wenn diese zuvor unberechtigt war.

*BVerwG*⁸⁶:

Eine unmittelbare Anwendung des § 36a Abs. 3 auf Fälle der Selbstbeschaffung von Kindergartenplätzen scheidet aus. Diese Bestimmung ist aber darauf entsprechend anzuwenden.

*OVG NRW*⁸⁷:

Bei einer Jugendhilfemaßnahme, die – wie beim Schulbesuch – in zeitliche Abschnitte unterteilt werden kann, ist auch im Fall einer ursprünglich unzulässigen Selbstbeschaffung ein Anspruch auf einen nachfolgenden Zeitabschnitt möglich, wenn die Selbstbeschaffung nachträglich zulässig geworden ist.

7. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII)

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege steht allein dem Personensorgeberechtigten zu, nicht aber der Pflegeperson. Das Jugendamt kann einen Pflegevertrag mit der Pflegeperson abschließen, der zivilrechtlicher Natur ist. Dies bleibt er auch dann, wenn auf öffentlich-rechtliche Tatbestände Bezug genommen wird, also die Auszahlung des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII direkt an die Pflegeperson erfolgen soll. Dies räumt der Pflegeperson allerdings noch keinen gegen den Jugendhilfeträger gerichteten einklagbaren Anspruch auf Bewilligung dieser Leistung ein. Auch aus § 1688 BGB ergibt sich nichts anderes. Danach können nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden, also nicht der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Diesen Anspruch könnte die Pflegeperson daher nur in Vertretung des Personensorgeberechtigten, nicht aber im eigenen Namen geltend machen. Bei dem Anspruch nach § 39 SGB VIII handelt es sich um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung („Hilfen“ zur Erziehung gibt es nicht, sondern nur Hilfearten). Da der Grundanspruch dem Personensorgeberechtigten zusteht, hat dieser auch den Anspruch nach § 39 SGB VIII.

⁸⁵ Urt. v. 27.6.2013-7 A 10040/13, EuG 2014, 73. ⁸⁶ Urt. v. 12.9.2013-5 C35/12, JAmt 2014, 41 = DVBl 2014, 307 = FamRZ 2014, 304. ⁸⁷ Beschl. v. 18.12.2013-12 B 1190/13, juris.

Pflegeeltern steht kein eigener Zahlungsanspruch auf Pflegegeld zu. Auch aus § 1688 Abs. 1 BGB ergibt sich kein diesbezügliches Recht. Fahrtkosten unterfallen keinem der Tatbestände des § 39 SGB VIII.

*VG Würzburg*⁸⁸:

Die Pflegeeltern haben keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Zahlung von Pflegegeld. Vielmehr handelt es sich bei den Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach § 39 SGB VIII um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, der daher ebenfalls dem Personensorgeberechtigten zusteht. Das Verhältnis zwischen dem Jugendamt und den Pflegeeltern ist vielmehr zivilrechtlicher Natur. Bei der Pflegevereinbarung handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung. Dadurch, dass eine familiengerichtliche Anordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB getroffen worden war, ändert sich die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den Pflegeeltern und dem Jugendamt nicht. Auch aus dem Recht der Pflegeeltern nach § 1688 BGB kann ein eigener Anspruch nicht abgeleitet werden, weil danach nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden können.

*BayVGH*⁸⁹:

Nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB ist ein über den monatlichen Pauschalbetrag hinausgehendes erhöhtes Pflegegeld dann zu leisten, wenn in der Person des Kindes ein besonderer Bedarf begründet ist. Gegenüber dem „Normalfall“ der Vollzeitpflege ist ein Sonderbedarf beispielsweise dann anzunehmen, wenn höhere Kosten durch eine Erkrankung oder zur Einhaltung einer kostenintensiven Diät anfallen oder die Anforderungen an die Betreuung und Erziehung wegen Verhaltensauffälligkeiten besonders hoch sind. Dagegen ist die Leistung erhöhten Pflegegelds nicht vom Vorliegen einer sog. Sonderpflegestelle i.S.v. § 33 S. 2 SGB VIII abhängig. Weiter schließt der Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI die Gewährung von Pflegegeld nach § 39 SGB VIII grundsätzlich nicht aus, weil die Leistungen der Pflegeversicherung keinen abschließenden Charakter besitzen. Andererseits sind Leistungen der Pflegeversicherung dann in vollem Umfang auf die Pflegegelderhöhung nach § 39 Abs. 4 S. 3 anzurechnen, wenn sie wegen eines Sonderbedarfs, für den die Pflegegelderhöhung beantragt wird, gewährt werden. Die Anrechnung des Pflegegelds der sozialen Pflegeversicherung auf das erhöhte Pflegegeld nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII setzt mithin voraus, dass im Einzelfall festgestellt wird, für welchen konkreten Sonderbedarf erhöhtes Pflegegeld geleistet werden soll, und ob der Deckung gerade dieses Sonderbedarfs auch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung dienen.

⁸⁸ Urt. v. 17.10.2013-W 3 K 11.683, juris. ⁸⁹ Beschl. v. 30.10.2013-12 ZB 11.782, juris.

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Nach der Systematik des SGB VIII können Bedenken bestehen, ob die Inobhutnahme als Gewährung von Sozialleistungen zu qualifizieren und damit § 36 Abs. 1 SGB I anzuwenden ist. Die Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 1 SGB VIII Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Zu den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgezählten Leistungen gehört die Inobhutnahme aber nicht, vielmehr wird sie in Abs. 3 Nr. 1 als andere Aufgabe der Jugendhilfe aufgeführt. Mit dem Begriff „andere Aufgaben“ werden grundsätzlich solche Hilfen bezeichnet, durch die keine Sozialleistung i.S.v. § 11 SGB I begründet werden. Soweit der Staat zur Inobhutnahme eines Kindes im Rahmen des Wächteramtes verpflichtet ist, besteht jedoch auch ein korrespondierender Leistungsanspruch des Kindes. Insoweit liegt daher eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I vor und zwar als persönliche und erzieherische Hilfe. Ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 SGB VIII). Vom Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger ist dann ein Antrag auf Asyl beim Bundesamt zu stellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG). Ein 16-jähriger Flüchtling kann den Asylantrag selbst stellen (§ 12 Abs. 1 AsylVfG). Damit entfällt für den minderjährigen unbegleiteten Flüchtling die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylVfG).

*OVG NRW*⁹⁰:

Dem Jugendamt steht infolge der Inobhutnahme bis zu einer Übertragung des bis dahin suspendierten/überlagerten Aufenthaltsbestimmungsrechts hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung des betroffenen Kindes eine wohl öffentlich-rechtlich zu qualifizierende „Notkompetenz“ zu. Haben die Antragsteller eine Berücksichtigung des elterlichen Umgangsrechts bei der Anordnung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII geltend gemacht, obliegt deren Überprüfung als Verwaltungsakt nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

*OVG Berlin-Brandenb.*⁹¹:

Das Jugendamt ist bei der Entscheidung über die Inobhutnahme eines seinen Angaben zufolge minderjährigen unbegleiteten Ausländers nicht an das im Ausländerzentralregister registrierte Geburtsdatum gebunden, sondern dazu verpflichtet, von Amts wegen in eigener Verantwortung die Altersangaben des Ausländers zu prüfen.

*VG Ansbach*⁹²:

Die Herausnahme von Kindern durch das Jugendamt in Ausübung eines familiengerichtlichen Beschlusses, mit dem ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht (vorläufig) übertragen wurde, stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern beruht auf der Entscheidung des Jugendamtes, das übertragene Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 1631 Abs. 1 BGB wahrzunehmen und unter Zuhilfenahme der Polizei die Vollstreckung der Herausgabe der Kinder an den Ergänzungspfleger durchzusetzen.

*BVerwG*⁹³:

⁹⁰ Beschl. v. 24.1.2013-12 E 1259/12, juris. ⁹¹ Beschl. v. 4.3.2013-OVG 6 S 3.13, OVG 6, M 5.13, juris. ⁹² Beschl. v. 25.3.2013-AN 14 E 13.00553, ZKJ 2013, 379 = FamRZ 2013, 1225 und Urt. v. 25.7.2013-AN 14 K 13.00554, juris.

Hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in zulässiger Weise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die zur Durchführung einer Inobhutnahme notwendigen Sach- und Dienstleistungen gegen Entgelt durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbringen zu lassen, bestimmt sich deren Wert grundsätzlich nach dem Entgelt, das die Träger der Jugendhilfe hierfür vereinbart haben. Der Vorrang des § 4 Abs. 2 SGB VIII erfasst grundsätzlich alle Handlungsfelder der Jugendhilfe, also auch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

*VG Cottbus*⁹⁴ :

Nur in Eil- und Notfällen, in denen die dringende Gefahr für das Kindeswohl so akut ist, dass eine Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt zur Inobhutnahme berechtigt. Allein der Ablauf einer vom Jugendamt gesetzten Frist vermag nicht das Vorliegen eines Not- oder Eilfalles zu begründen.

*VG München*⁹⁵ :

Die vorherige Information der Personensorgeberechtigten ist Tatbestandsmerkmal und grundsätzlich zwingende Voraussetzung einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII. Eine Ausnahme hiervon kann allenfalls dann anerkannt werden, wenn durch die Information die Gefahr besteht, dass der Zweck der Maßnahme vereitelt wurde. Hierbei ist dem Jugendamt ein nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten auszufüllender Beurteilungsspielraum eingeräumt.

*VG München*⁹⁶ :

Ein nicht sorgeberechtigter Elternteil hat keine Klagebefugnis hinsichtlich der Inobhutnahme seines Kindes.

2. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43-49 SGB VIII)

a.) Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreuen will, einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Der Begriff der Geeignetheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Erlaubniserteilung ist nicht in das Ermessen des Jugendamts gestellt, sondern ein gebundener Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob die genannten Aspekte der Eignung gegeben sind, hängt maßgeblich davon ab, ob sie das Wohl des Kindes

⁹³ Urt. v. 11.7.2013-5 C 24/12 = NDV-RD 2014, 16 = EuG 2014, 13 = NVwZ-RR = BVerwGE 147, 170 =

DÖV 2013, 911 = JAmt 2013, 588 m. Anm. Kepert, 562. ⁹⁴ Urt. v. 30.8.2013-5 K 263/11, JAmt 2013, 593 = ZKJ 2013, 513 = FamRZ 2014, 343. ⁹⁵ Urt. v. 25.9.2013-M 18 K 12.1272, juris. ⁹⁶ Urt. v. 25.9.2013-M 18 K 12.1271, juris.

gewährleisten. Die Nichtgeeignetheit ist durch konkret nachweisbare Tatsachen zu begründen.

*VG Ansbach*⁹⁷ :

Der Begriff der Eignung der Tagespflegeperson ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Der Begriff umfasst die gleichsam stillschweigend mitgeschriebene Voraussetzung, dass in Tagespflege aufgenommene Kinder keinen vermeidbaren, für ihre Entwicklung schädlichen Risiken ausgesetzt sind. Die persönliche Eignung fehlt nur dann, wenn ein festgestellter Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt und eine mildere Maßnahme, z.B. die Erteilung einer Erlaubnis mit Nebenbestimmung nicht ausreicht.

*OVR NRW*⁹⁸ :

§ 43 SGB VIII regelt zwecks Mindeststandardsicherung einen präventiven Erlaubnisvorbehalt für die – öffentlich oder privat finanzierte – Tagespflege des Kindes außerhalb seines elterlichen Haushalts. Wenn die Erlaubniserteilung auf die Einhaltung von Mindeststandards ausgerichtet ist und zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts gehört, zielt sie nicht darauf, die Qualität eines Leistungsangebots auszubauen. Die Erlaubnis ist Teil der Schutzaufgabe, nicht aber Steuerungsinstrument im Rahmen der Planungsverantwortung des Jugendamtes. Nur im besonderen Einzelfall ist es möglich, die Erlaubniserteilung auf die Betreuung von weniger als fünf Kinder zu beschränken.

*VG München*⁹⁹ :

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege darf wegen Wegfalls der Eignung nur widerrufen werden, wenn die Eignung als Tagespflegeperson durch nachträgliche Auflagen analog § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht gewährleistet werden kann. Die fehlende Verurteilung aufgrund von Straftaten nach § 72a SGB VIII ist nur eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für die persönliche Eignung. § 72a SGB VIII ist insoweit nicht abschließend. In die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Tagespflegeperson sind Risiken und Gefährdungen einzubeziehen, die nicht unmittelbar in der Tagespflegeperson, sondern in einer anderen Person liegen und „nur“ ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

*Nds. OVG*¹⁰⁰ :

Eine landesrechtliche Regelung, nach der mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein muss, wenn mehr als acht fremde Kinder betreut werden, verstößt nicht gegen bundesrechtliche Vorgaben und auch nicht gegen die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG.

*VG Frankfurt*¹⁰¹ :

Pädophile Neigungen, sofern sie sich durch entsprechende Handlungen nach außen hin manifestiert haben, stehen der Eignung zur Kindertagespflege entgegen.

*VG München*¹⁰² :

⁹⁷ Urt. v. 21.2.2013-AN 14 K 12.01754, juris. ⁹⁸

Beschl.v. 25.2.2013-12 A 56/13, juris. ⁹⁹ Urt. v. 12.6.2013-M 18 K 12.4679, juris.

¹⁰⁰

Beschl. v. 9.8.2013-4 LA 100/12, DÖV 2013, 995. ¹⁰¹ Beschl. v. 18.11.2013-7 L 4016/13.F, juris. ¹⁰² Urt. v. 27.11.2013-M 18 K 11.1918, juris.

Zweifel an der Eignung der Tagespflegeperson können die Annahme einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen, da nicht der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ Anwendung findet, sondern die Formel „in dubio pro infante“. Die Nichteinholung einer Vollzeitpflegeerlaubnis rechtfertigt nicht die Annahme der fehlenden Eignung.

b.) Betriebserlaubnis (§§ 45-48a SGB VIII)

*VG Minden*¹⁰³ :

Leiterinnen von Betreuungseinrichtungen für Kinder müssen über besondere Fähigkeiten verfügen. Außer einer in aller Regel unerlässlichen mehrjährigen Berufserfahrung obliegen ihnen neben erzieherischen Tätigkeiten nämlich auch die Führung des Personals, teilweise sogar dessen Einstellung, sowie wirtschaftliche und Verwaltungsaufgaben. Deshalb ist von Leitungskräften die Fähigkeit zu umsichtigem, sachlichem und abwägendem Verhalten, insbesondere auch zum Ausgleich von Konflikten im Mitarbeiterteam oder im Verhältnis zwischen Betreuungskräften und Eltern vorauszusetzen.

*VG München*¹⁰⁴ :

Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist auszugehen, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festzustellen ist. Als Maßstab kann auf § 1666 BGB zurückgegriffen werden. Die Gefährdung muss nicht anhand tatsächlicher Folgen nachgewiesen sein; ausreichend sind Tatsachen, angesichts derer die negativen Folgen normalerweise zu befürchten sind. Probleme in der Betreuung durch geeignete Fachkräfte führen regelmäßig zur Besorgnis der Gefährdung.

*OVG Saarland*¹⁰⁵ :

Die Eignung des Personals umfasst sowohl die persönliche Eignung (im Sinne persönlicher Zuverlässigkeit) als auch die fachliche Eignung. Besondere Anforderungen sind an die Qualifikation von Leistungskräften in Einrichtungen zu stellen. Unzuverlässig ist eine Leitungsperson insbesondere, wenn sie aufgrund bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass sie die Einrichtung in Ansehung und Anerkenntnis der Befugnis der Aufsichtsbehörde einschließlich des Betretungs- und Überprüfungsrechts ordnungsgemäß führen wird.

*VG Münster*¹⁰⁶ :

Gegenstand einer Nebenbestimmung kann nicht eine Pflicht sein, deren Erfüllung bereits unmittelbar vom gesetzlichen Leistungstatbestand vorausgesetzt wird. Grundlage einer Nebenbestimmung kann nicht eine bloße Spekulation sein. Das Gesetz erlaubt nicht beliebige Nebenbestimmungen „auf Vorrat“; es muss vielmehr ein konkreter Anlass für die Beifügung der Nebenbestimmung bestehen.

*VG München*¹⁰⁷ :

„Geeignete Kräfte“ i.S.v. § 45 SGB VIII sind nicht mit „Fachkräften“ in der Definition des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII identisch. Im Rahmen der Aufsicht nach § 45 SGB VIII

¹⁰³ Urt. v. 4.1.2013-6 K 2044/12, juris. ¹⁰⁴ Beschl. v. 3.4.2013-M 18 S 13.794, juris. ¹⁰⁵ Beschl. v. 30.4.2013-3 A 194/12, NVwZ-RR 2013, 765. ¹⁰⁶ Urt. v. 9.-7.2013-6 K 1698/12, juris. ¹⁰⁷ Urt. v. 14.10.2013-M 18 K 11.3090, juris.

sollen nur Mindestanforderungen durchgesetzt werden. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung, bezogen auf die einzelne Einrichtung, zu treffen. Die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des Personals richten sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweiligen Funktionen in ihr.

*VG München*¹⁰⁸ :

Eine Einrichtung ist ein in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sachlichen Mitteln, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt ist. Vorausgesetzt wird eine Orts- und Gebäudebezogenheit, so dass ambulante Maßnahmen von vornherein begrifflich ausgeschlossen sind. Bei der Beurteilung, ob es sich bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung um eine Einrichtung oder eine Pflegestelle handelt, sind im Rahmen einer Gesamtschau Organisation und Überbau zu berücksichtigen. Im konkreten Fall ist bei einer Gesamtbetrachtung die ISE erlaubnispflichtige Einrichtung.

*OVG Sachsen-Anhalt*¹⁰⁹ :

Bei der Unterbringung von volljährigen Eltern mit ihren Kindern ist zur Einstufung als Einrichtung i.S.d. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII danach zu differenzieren, ob die Verantwortung für die Gewährung von Betreuung und Unterkunft der Kinder noch im Wesentlichen bei den Eltern liegt oder schon hauptsächlich beim Einrichtungsträger. Schon die Aufnahme von minderjährigen Schwangeren hat im Grundsatz die Erlaubnispflichtigkeit der Einrichtung zur Folge.

3. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

*BayVGH*¹¹⁰ :

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 50 SGB VIII ist es erforderlich, dass das Jugendamt dem Familiengericht seine Einschätzung darlegt. Auf diese Einschätzung kann nicht im Wege eines Unterlassungsbegehrens Einfluss genommen werden. Vielmehr müssen die Einwendungen gegen die Stellungnahme des Jugendamts unmittelbar im familiengerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden, nicht aber in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

4. (Amts)pflegschaft/-vormundschaft (§ 55 SGB VIII)

*VG Würzburg*¹¹¹ :

Daraus, dass der Amtspfleger Mitarbeiter des Jugendamts ist, kann nicht die Besorgnis abgeleitet werden, er würde seine Tätigkeit nicht unabhängig und im Interesse des Kindeswohls ausüben. Vielmehr ist die zur Führung der Amtsvormundschaft/pflegschaft bestellte Person verpflichtet, sich in allen Entscheidungen allein vom Interesse des Mündels leiten zu lassen. Sie untersteht der Aufsicht des Familiengerichts. Zwar unterliegt sie der Dienstaufsicht des Dienstherrn; Vorgesetzte sind aber nur dann befugt, dem Amtspfleger/-vormund im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns erforderlich ist (relative Weisungsfreiheit). Der Vormund/Pfleger ist berechtigt und ggf. verpflichtet, die Interessen des Mündels gegen abweichende Auffassungen sozialer Dienste des Jugendamts durchzusetzen. Er

¹⁰⁸ Urt. v. 6.11.2013-M 18 K 12.357, juris. ¹⁰⁹ Beschl. v. 3.12.2013-4 L 41/13, JAmt 2014, 97. ¹¹⁰

Beschl. v. 24.9.2013-12 CE 13.1656, ZKJ 2014, 38 = FamRZ 2014, 344- ¹¹¹ Urt. v. 27.10.2013-W 3 K 11.683, juris.

vertritt sein Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.

IV. Schutz von Sozialdaten/Verwaltungsverfahren (§§ 61-68 SGB VIII/SGB X)

Der Datenschutz in der Jugendhilfe richtet sich nach § 61 SGB VIII, der auf den allgemeinen Datenschutz in § 35 SGB I verweist. Eingriffe in den Schutzbereich des § 35 SGB I richten sich nach §§ 68-75 SGB X, wie § 35 Abs. 2 SGB I ausdrücklich regelt. Einschränkungen dieser Eingriffe ergeben sich für die Datenerhebung aus § 62 SGB VIII, für die Datenspeicherung aus § 63 SGB VIII und für die Datenübermittlung aus § 64 SGB VIII. Für besonders anvertraute Daten gilt zusätzlich § 65 SGB VIII. Für die Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft gilt nur § 68 SGB VIII.

Für die Akteneinsicht gilt: Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens kann Akteneinsicht nach Ermessen gewährt werden. In beiden Fällen aber wird die Akteneinsicht durch § 25 Abs. 3 SGB X begrenzt. Die Grenze besteht darin, dass die in den Akten enthaltenen Informationen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen und (zusätzlich) berechnete Interessen des Betroffenen (das ist der durch das Sozialgeheimnis geschützte Dateninhaber) die Akteneinsicht verbieten. Das Sozialgeheimnis für sich allein begrenzt die Akteneinsicht also noch nicht. In der Jugendhilfe gibt § 65 SGB VIII einen über § 35 SGB I hinausreichenden Datenschutz. Er gilt aber nur für besonders anvertraute Daten, die im Rahmen erzieherischer oder persönlicher Hilfe einem Mitarbeiter des Jugendamts anvertraut worden sind. Dies übersieht die Rechtsprechung, wenn sie alle Daten, die das Jugendamt von Außenstehenden erlangt hat (z.B. von Behördeninformanten) unter die Geheimhaltungspflicht des § 65 SGB VIII fallen lässt.

*OLG Zweibrücken*¹¹²:

§ 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist keine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung bei der Mitwirkung des Jugendamts in familiengerichtlichen Verfahren, in denen es nicht um Schutz vor Kindeswohlgefährdung geht. Eine Drittdatenerhebung in einem gewöhnlichen Sorgerechtsverfahren ist daher ohne Einwilligung unzulässig. Es ergibt sich ein Schadensersatzanspruch aus §§ 82 SGB X i.V.m. § 7 BDSG.

*OVG RP*¹¹³:

Die Gewährung von Akteneinsicht im familiengerichtlichen Umgangsstreit steht im Ermessen des Jugendamts. Der Kindesvater kann ein schutz- und unterstützungswürdiges Interesse an der Akteneinsicht haben.

*Sächs. OVG*¹¹⁴:

Bei dem in § 65 SGB VIII geregelten besonderen Schutz von Sozialdaten handelt es sich um eine der allgemeinen Regelung in § 69 SGB X vorgehende Spezialvorschrift.

¹¹²Urt. v. 21.2.2013-6 U 21/12, ZKJ 2013, 253 m. Anm. Walther, 259 = JAmt 2013, 414 m. Anm. Walther,

417 = FamRZ 2013, 1692 ¹¹³Beschl. v. 16.5.2013-12 F 10369/13, juris. ¹¹⁴Beschl. v. 29.8.2013-1 D 61/13, juris.

Daher sind Daten geheim zu halten, die Mitarbeitern des Jugendamts bei einer wider besseren Wissens oder in Schädigungsabsicht erfolgten Information anvertraut worden sind.

V. Förderung freier Träger

*OVG RP*¹¹⁵:

Der Träger einer nicht in einem Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätte mit jugendamtsbereichsübergreifendem Einzugsbereich wird in seinem Gleichheitsrecht verletzt, wenn er nicht insgesamt eine annähernd gleich hohe Förderung wie die Träger von in einem Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erhält. Für die Förderung von Kindertagesstätten nach § 74 SGB VIII ist nur der örtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig, nicht auch der überörtliche Träger.

*VGH BW*¹¹⁶:

§ 74 Abs. 1 und 3 SGB VIII räumt den Trägern der freien Jugendhilfe grundsätzlich nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ein. Ein Anspruch auf Förderung in bestimmter Höhe kann nur ausnahmsweise bei einer Ermessensreduzierung auf Null gegeben sein. Ein Anspruch gegen das Land scheitert schon daran, dass das Land kein Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit nicht passivlegitimiert ist.

*BayVGH*¹¹⁷:

Hat der Landesgesetzgeber eine eigenständige Finanzierungsregelung getroffen, kommt daneben eine unmittelbare Anwendung der in § 74 SGB VIII bundesgesetzlich normierten Grundsätze für eine Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe nicht in Betracht (§ 74a SGB VIII); ein ergänzender bundesrechtlicher Finanzierungsanspruch freier Träger aus § 74 neben – abschließenden – landesgesetzlichen Finanzierungsregelungen scheidet deshalb von vornherein aus.

VI. Örtliche Zuständigkeit / Zuständigkeitsklärung

1. Örtliche Zuständigkeit für allgemeine Leistungen (§ 86 SGB VIII) a.)

Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I zufolge jemand dort, wo er sich u.U. aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgebend ist nicht (allein) der innere Wille des Betroffenen, es ist vielmehr auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse eine Prognose zu treffen. Das Verhalten des Betroffenen muss darauf schließen lassen, dass er sich an diesem Ort „bis auf Weiteres“ i.S. eines zukunfts-offenen Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Ein längerer oder gar dauerhafter Aufenthalt ist hierfür nicht zwingend (so die gefestigte Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *OVG Saarland*¹¹⁸; *VG Bayreuth*¹¹⁹; *OVG NRW*¹²⁰). Strittig ist, ob auch bei Säuglingen notwendige Bedingung für die Begründung eines

¹¹⁵ Urt. v. 24.4.2013-7 A 11237/12, juris. ¹¹⁶

Urt. v. 22.5.2013-9 S 889/11, VBIBW 2014, 104 = DÖV 2013, 743. ¹¹⁷ Urt. v. 23.10.2013-12 BV 13.650, ZKJ 2013, 509. ¹¹⁸ Urt. v. 29.1.2013-3 A 206/12, ZKJ 2013, 177 = NDV-RD 2013,69 = EuG 2013, 371 = FamRZ 2013, 1769. ¹¹⁹ Urt. v. 11.2.2013-B 3 K 12.354, juris. ¹²⁰ Beschl. v. 11.7.2013-12 A 1019/13, juris.

gewöhnlichen Aufenthalts im elterlichen Haushalt ist, dass sich das Kleinkind dort tatsächlich aufgehalten hat¹²¹.

*OVG Meck.-Vorpom.*¹²²:

Kinder von Asylbewerbern haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei ihren Eltern, wenn sie sich zwischen zwei Krankenhausaufenthalten zusammen mit diesen in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgehalten haben. Asylbewerber begründen in einem Übergangwohnheim bis auf Weiteres ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

b.) Beginn der Leistung

Für den Begriff der „Leistung“ i.S.v. § 86 SGB VIII ist eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zugrunde zu legen, die zur Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind. Dabei beginnt eine zuständigkeitsrechtliche „neue“ Leistung bei einer geänderten Hilfestellung im Rahmen eines einheitlichen, ununterbrochenen Hilfeprozesses nicht allein deswegen, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 3 Abs. 2 SGB VIII zugeordnet ist. Dies gilt erst recht, wenn sich der Wechsel der Hilfeform innerhalb derselben Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII vollzieht. „Beginn der Leistung ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird.

§ 86 Abs. 5 SGB VIII erfasst alle Fallgestaltungen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besitzen. § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ist aber auch dann anzuwenden, wenn die Elternteile eines Kindes, für das sie gemeinsam personensorgeberechtigt sind, schon vor oder bei Beginn der Leistung verschiedene persönliche Aufenthalte begründet haben¹²³. Das KJVVG vom 27.6.2013 hat auf diese Rechtsprechung reagiert, indem § 86 Abs. 5 S. 2 eine klarstellende Ergänzung erfahren hat. Nach dem Wort „solange“ wurden die Wörter „in diesen Fällen“ eingefügt. Der Auslegung des § 86 Abs. 5 SGB VIII durch die Rechtsprechung dürfte damit die Grundlage entzogen sein. Künftig ist der Anwendungsbereich des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII damit auf die Fälle beschränkt, in welchen sich nach Leistungsbeginn verschiedene g.A. der Eltern ergeben und beiden Elternteilen oder keinem die Personensorge zusteht. *OVG Saarland*¹²⁴). Ein gem. § 86 Abs. 1 SGB VIII bewirkter Wechsel der örtlichen Zuständigkeit führt lediglich dazu, dass der nunmehr örtlich zuständig gewordene Träger zur Entscheidung über die Gestaltung des jugendhilferechtlichen Rechtsverhältnisses befugt und berufen ist. Der Zuständigkeitswechsel bewirkt jedoch keine

¹²¹ Offen gelassen v. *OVG NRW*, Urt. v. 27.2.2012-12 A 2478/11 und *VG Gelsenkirchen*, Urt. v. 8.11.2012-2 K 5495/09, juris; bejahend *BVerwG*, Urt. v. 26.9.2002-5 C 46.01, verneinend *Sächs OVG*, Urt.

v. 25.4.2008-1 A 93/08, EuG 2008, 447. ¹²² *Beschl. v. 19.7.2013-1 L 76/09*, juris. ¹²³ *BayVGH*, Urt. v. 22.1.2013 12 BV 12.2585, *JAmT* 2013, 474 m. Anm. Eschelbach, S. 439; ebenso *OVG*

NRW, Urt. v. 19.2.2013-12 A 1434/12, *JAmT* 2013, 327 = EuG 2013, 506, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urt. v. 19.10.2011-5 C 25/10 folgend; *VGH BW*, Urt. v. 31.5.2013-12 S 2346/11, *JAmT* 2013, 475 = DÖV 2013, 743; *Sächs. OVG*, Urt. v. 28.8.2013-1 A 87/13.

¹²⁴ Urt. v. 29.1.2013-3 A 206/12, *ZKJ* 2013, 177 = NDV-RD 2013, 69 = EuG 2013, 371 = *FamRZ* 2013, 1769.

gesetzesunmittelbare Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge des zuständig gewordenen Trägers in die Rechte und Pflichten des bisher zuständigen örtlichen Trägers.

*OVG NRW*¹²⁵ :

Es bleibt offen und ist erst in einem Berufungsverfahren zu klären, ob § 86 Abs. 4 SGB VIII im Falle des Versterbens des als einzig übrig gebliebenen Elternteils unmittelbar Anwendung findet oder lediglich entsprechend gilt.

*VGH BW*¹²⁶ :

§ 86 Abs. 5 SGB VIII findet nur solange Anwendung, wie beide Elternteile des Kindes leben. Bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII und verstirbt sodann ein Elternteil, richtet sich die örtliche Zuständigkeit fortan im Grundsatz nach § 86 Abs. 1 S. 3 SGB VIII.

*OVG NRW*¹²⁷ :

„Bisherige Zuständigkeit“ i.S.v. § 86 Abs. 5 SGB VIII kann auch eine solche nach § 86 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB VIII sein. § 86 Abs. 4 SGB VIII betrifft auch in entsprechender Anwendung von vornherein nur solche Fallgestaltungen, in denen sich die örtliche Zuständigkeit anfänglich oder im Zeitpunkt der Veränderung der gewöhnlichen Aufenthalte nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Elternteils gerichtet hat.

*VG Aachen*¹²⁸ :

Ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII tritt nicht nur in den Fällen der Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege ein, sondern auch bei bestimmten Hilfen in einer stationären Form. Lebt ein Kind mit anderen Personen in einer familienähnlich strukturierten Gruppe zusammen, verschiebt sich sein Lebensmittelpunkt. Für den erforderlichen familiären Charakter ist ausreichend, dass das Kind über Tag und Nacht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.

*VG Würzburg*¹²⁹ :

Aus § 86 Abs. 4 S. 2 HS 1 SGB VIII der Umkehrschluss, dass es für die örtliche Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern ankommt, wenn das Kind irgendwann in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Elternteil hatte.

*VG Freiburg*¹³⁰ :

Ein Zwangsaufenthalt in einer JVA begründet je nach den gesamten Umständen des Einzelfalls nicht unbedingt einen (neuen) gewöhnlichen Aufenthalt.

*BVerwG*¹³¹ :

Bei der in § 86 Abs. 5 S. 3 SGB VIII angeordneten entsprechenden Geltung des § 86 Abs. 4 SGB VIII ist auf die Aufenthaltsverhältnisse des Kindes vor Beginn der Leistung abzustellen.

*BVerwG*¹³² :

¹²⁵ Beschl. v. 26.2.2013-12 A 1808/12, juris. ¹²⁶ Urt. v. 31.5.2013-JAmt 2013, 475. ¹²⁷ Beschl. v. 13.6.2013-12 A 362/13, juris; ebenso OVG NRW, Beschl. v. 13.6.2013-12 A 360/13, juris. ¹²⁸ Beschl. v. 26.8.2013-2 L 37/13, juris. ¹²⁹ Urt. v. 19.9.2013-W 3 K 12.156, EuG 2014, 125. ¹³⁰ Urt. v. 7.11.2013-4 K 1340/12, juris. ¹³¹ Urt. v. 14.11.2013-5 C 31/12, EuG 2014, 133; ebenso BVerwG mit Urteil v. 14.11.2013-5 C 25/12. ¹³² Urt. v. 14.11.2013-5 C 34/12, JAmt 2014, 47 = ZKJ 2014, 108 = EuG 2014, 102 = DVBl 2014, 453.

§ 86 Abs. 5 S. 1 HS 1 SGB VIII erfasst nur solche Fallgestaltungen, in denen Eltern nach Leistungsbeginn erstmals verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und in der Folge beibehalten. Dies gilt auch im Fall des § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 1 SGB VIII, wenn beiden Elternteilen das Sorgerecht zusteht (Änderung der bisherigen Rechtsprechung). Sofern keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht (§ 86 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 SGB VIII), findet die Vorschrift in allen Fallgestaltungen Anwendung, in denen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besitzen (Beibehaltung der bisherigen Rechtsprechung).

*BVerwG*¹³³

Bei der in § 86 Abs. 5 S. 3 SGB VIII angeordneten entsprechenden Geltung des § 86 Abs. 4 SGB VIII ist auf die Aufenthaltsverhältnisse des Kindes vor Beginn der Leistung abzustellen.

2. Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

Die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX trägt dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse behinderter Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten Systems des Rechts auf Teilhabe entgegenzuwirken. § 14 SGB IX trifft für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung in § 43 SGB I und in § 86d SGB VIII vorgeht¹³⁴. § 7 S.2 SGB IX steht dem Vorrang des § 14 SGB IX nicht entgegen, da § 14 SGB IX keine Zuständigkeitsregelung ist (anders aber die Rechtsprechung), sondern bei bestehender, aber unklarer Zuständigkeit eine Leistungspflicht begründet. Ungeachtet dieser Zuständigkeitsverteilung gelten im Innenverhältnis zwischen den als zuständig in Betracht kommenden Reha-Trägern untereinander die Erstattungsregelungen der §§ 102 ff. SGB X (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *BSG*¹³⁵). *SG Berlin*¹³⁶ :

Ein Fall des § 14 Abs. 4 S. 3 SGB IX liegt nicht vor, wenn ein zweitangegangener Leistungsträger in Kenntnis seiner eigenen Zuständigkeit leistet.

*Sächs. OVG*¹³⁷ :

Die in § 14 SGB IX geregelte Zuständigkeitszuweisung erstreckt sich im Außenverhältnis auf alle Rechtsgrundlagen, die in dieser Bedarfssituation für den Rehabilitationsträger vorgesehen sind. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob eine Behörde die Eingliederungshilfe aus eigenen Recht nach § 41 Abs. 1 SGB VIII hätte erbringen müssen, insbesondere, ob noch eine Förderung des jungen Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit eigenverantwortlicher Lebensführung zu erwarten war.

*Schleswig-H. LSG*¹³⁸ :

¹³³ Urt. v. 14.11.2013-5 C 25/12, NVwZ-RR 2014, 310. ¹³⁴ A.A. im Berichtszeitraum zuletzt *Hess. LSG*, Urt. v. 25.1.2013-L / AS 697/11, NZS 2013, 399 = RdLH

2013, 72 m. Anm. Axmann, S. 73. ¹³⁵ Urt. v. 24.1.2013-B 3 KR 5/12 R, SgB 2014, 27 = RdLH 2013, 31 m. Anm. Schumacher, S. 32. ¹³⁶ Urt. v. 29.1.2013-S 89 KR 836/11, juris. ¹³⁷ Beschl. v. 4.2.2013-1 A 804/11, juris. ¹³⁸ Urt. v. 27.2.2013-L 9 SO 17/11, ZFSH/SGB 2013, 346 = RdLH 2013, 186 m. Anm. Axmann, S. 187.

Neben dem aus § 14 SGB IX als erstangegangenem-formellen Kostenträger kann auch der aus materiellem Recht verpflichtete Kostenträger zuständiger Träger sein und verklagt werden. Dient eine Petö-Therapie im Einzelfall auch der Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, steht dabei aber der medizinische Leistungszweck eindeutig im Vordergrund, so ist sie allein der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen. Die Petö-Therapie kann in der Neufassung der Heilmittelrichtlinie vom 20.1.2011 nicht als verordnungsfähiges Hilfsmittel eingestuft werden. Dies gilt aber nur für die medizinische Rehabilitation, nicht für die soziale.

¹³⁹

BSG :

Hat der zweitangegangene Rehabilitationsträger dem Antragsteller Rehabilitationsleistungen bewilligt, ohne zuständig zu sein, ist im Erstattungsverfahren gegen den erstangegangenen Träger zu prüfen, ob der Antragsteller die Leistungen ihrer Art nach von diesem Träger nach dessen materiellen Rechtsvorschriften hätte beanspruchen können. „Zuständig“ im Verhältnis der Leistungsträger untereinander

i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX ist der Träger, der auch materiell zur Leistungsgewährung verpflichtet ist.

*SG Detmold*¹⁴⁰ :

Stellt der zunächst angegangene Leistungsträger seine Unzuständigkeit fest, leitet aber den Antrag nicht unverzüglich an den nach seiner Ansicht zuständigen Träger weiter, so ist er verpflichtet, Leistungen aufgrund aller Rechtsgrundlagen zu erbringen, die in der konkreten Bedarfssituation vorgesehen sind.

*OVG NRW*¹⁴¹ :

§ 14 SGB IX ist nicht etwa deshalb von vornherein nicht anwendbar, weil kein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft i.S.v. § 5 Nr. 4 SGB IX gestellt worden wäre, für die die Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX allein als Rehabilitationsträger in Betracht kommt, sondern lediglich ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung.

*Hess. LSG*¹⁴² :

Die Weiterleitung ist kein Verwaltungsakt, sondern stellt schlichtes Verwaltungshandeln dar. Die Klage gegen den erstangegangenen Rehabilitationsträger ist mangels anfechtbarem Verwaltungsakt unzulässig.

*LSG NRW*¹⁴³ :

Versäumt der erstangegangene Reha-Träger die Frist, so behält er nach § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX seine Zuständigkeit im Außenverhältnis zum Antragsteller regelmäßig bei, wenn er ohne Weiterleitung das Verfahren durch Erlass eines Verwaltungsaktes abschließt. Er bleibt dann auch für ein mögliches Verfahren nach § 44 SGB X zuständig.

*BayVGH*¹⁴⁴ :

Hat ein erstangegangener Träger in Bejahung seiner Zuständigkeit Rehabilitationsleistungen erbracht, so schließt dies Erstattungsansprüche nach

¹³⁹ Urt. v. 6.3.2013-B 11 AL 2/12 R, SozR 4-3250 § 14 Nr. 18 = SGB 2013, 279. ¹⁴⁰ Urt. v.

7.5.2013-RdLH 2013, 197 m. Anm. Schumacher, S. 197. ¹⁴¹ Beschl. v. 13.5.2013-12 B 400/13, juris.

¹⁴² Beschl. v. 5.6.2013-L 8 KR 127/13 B, juris. ¹⁴³ Beschl. v. 3.9.2013-L 19 AS 1364/13 B, juris. ¹⁴⁴

Urt. v. 7.10.2013-12 B 11.1886, juris.

§§ 102 ff. SGB X nicht aus. Leitet ein erstangegangener Träger in der irrtümlichen Annahme seiner (endgültigen) Zuständigkeit einen Leistungsantrag nicht weiter, so begründet dies im Erstattungsverhältnis zu anderen Trägern lediglich eine nachrangige Zuständigkeit.

¹⁴⁵
BSG :

Leistet der erstangegangene Reha-Träger, obwohl nach dem Ergebnis seiner Prüfungen ein anderer Reha-Träger zuständig ist, kann er im Regelfall keine Erstattung beanspruchen. Soweit in Ausnahmefällen ein Erstattungsanspruch gerechtfertigt ist, liegt eine solche Ausnahme jedenfalls dann nicht vor, wenn der Reha-Antrag nach Verneinung der Zuständigkeit weitergeleitet wurde und es zudem an einem grundsätzlichen Zuständigkeitskonflikt fehlt.

VII. Kostenerstattung

1. Tatbestände (§§ 89a – 89e SGB VIII)

VG Minden¹⁴⁶ :

§ 89a Abs. 3 SGB VIII zielt auf die fiktive Zuständigkeit des Trägers, wie sie sich nach § 86 Abs. 1-5 SGB VIII ergeben würde. Der Schutz der Einrichtungsorte wird durch § 89e SGB VIII, in Bezug auf die finanzielle Belastung derjenigen kommunalen Gebietskörperschaft, in der sich die Einrichtung befindet, sichergestellt.

BVerwG¹⁴⁷ :

Der Anwendungsbereich des § 89a Abs. 2 SGB VIII ist im Weg der Analogie auf die Fälle zu erstrecken, in denen dem nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig gewordenen örtlichen Träger gegen einen anderen örtlichen Träger ein Kostenerstattungsanspruch nach § 89a Abs. 3 SGB VIII zusteht.

BVerwG¹⁴⁸ :

Eine analoge Anwendung des § 89a Abs. 1 oder 3 SGB VIII auf Fälle, in denen der nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige örtliche Träger mit demjenigen örtlichen Träger identisch ist, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 nach § 86 Abs. 1-5 SGB VIII (fiktiv) zuständig ist oder wird, kommt nicht in Betracht.

2. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f SGB VIII)

Nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dabei sieht § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor, dass für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen öffentlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Maßgeblich sind die Regelungen und Verhältnisse, die beim hilfegewährenden Träger danach üblich sind, wenn sie sich im Rahmen rechtlich gezogener Grenzen bewegen. Der erstattungspflichtige Träger kann sich nicht darauf berufen, dass in seinem Bereich andere Bestimmungen bestehen oder bestimmte Dinge anders gehandhabt werden als im Bereich des erstattungsberechtigten Trägers. Der erstattungsberechtigte Träger ist insbesondere auch nicht verpflichtet, den erstattungspflichtigen Träger zu kostenrelevanten

¹⁴⁵ Urt. v. 12.12.2013-SGb 2014, 87. ¹⁴⁶ Urt. v. 21.6.2013-6 K 1846/12, juris. ¹⁴⁷ Urt. v. 14.11.2013-5 C 25/12, NVwZ-RR 2014, 310. ¹⁴⁸ Urt. v 14.11.2013-5 C 31/12, EuG 2014, 133.

Entscheidungen zu konsultieren und dessen Meinung zu akzeptieren. Ferner ist der Interessenwahrungsgrundsatz als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu beachten, wonach der hilfegewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, also alles tun muss, um den erstattungsfähigen Aufwand gering zu halten.

*BVerwG*¹⁴⁹ :

Der aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgende Interessenwahrungsgrundsatz kann es einem kostenerstattungsberechtigten Jugendhilfeträger nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII primär gebieten, den erstattungspflichtigen Sozialhilfeträger vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Berufung auf den Interessenwahrungsgrundsatz ist dem erstattungspflichtigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe versagt, wenn offenkundig ist, dass es diesem ebenso wie dem erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger möglich wäre, einen vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger mit Aussicht auf Erfolg auf Erstattung in Anspruch zu nehmen.

3. Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) / Verjährung (§ 113 SGB X)

Die Ausschlussfrist des § 111 S.1 SGB X ist auf die Erstattungsansprüche nach dem SGB VIII anwendbar, auch wenn S.2 auf diese nicht anwendbar ist, weil der erstattungspflichtige Träger keine „Entscheidung über seine Leistungspflicht“ trifft, von der der erstattungsberechtigte Träger Kenntnis erlangen könnte. S.2 ist nur auf solche Fälle anwendbar, in denen konkurrierende Leistungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegenüber dem Leistungsberechtigten über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die Ablehnung der Erstattungspflicht gegenüber dem erstattungsberechtigten Träger ist keine Entscheidung über die „Leistungspflicht“.

*VG Würzburg*¹⁵⁰ :

Die in § 113 Abs. 1 S. 1 SGB X getroffene Verjährungsregelung ist für Erstattungsansprüche im Jugendhilferecht nicht unmittelbar anwendbar. Hinsichtlich des Verjährungsbeginns besteht eine unbeabsichtigte planwidrige Regelungslücke, die mangels einer Regelung im Kinder- und Jugendhilferecht durch eine entsprechende Anwendung der sozialhilferechtlichen Verjährungsvorschrift des § 111 Abs. 1 SGB XII zu schließen ist. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beginn der Leistung i.S.d. § 111 SGB X führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Zum einen ist die Ausschlussfrist des § 111 SGB X auf die spezielle jugendhilferechtliche Situation einander gegenüberstehender Erstattungsansprüche örtlicher Jugendhilfeträger nicht anwendbar, zum anderen würde die Übertragung der Rechtsprechung zum „Beginn der Leistung“ i.S.d. § 111 SGB X auf die Leistungspflicht i.S.d. § 113 SGB X dazu führen, dass eine Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen im Bereich des Jugendhilferechts wohl kaum eintreten könnte.

¹⁴⁹ Urt. v. 13.6.2013-5 C 30/12, JAmt 2013, 532 = EuG 2013, 491 = NVwZ-RR 2013, 1003 = NWVB1 2014, 100 = NDV-RD 2014, 39 = FamRZ 2013, 1655 = DÖV 2013, 911.

¹⁵⁰ Urt. v. 24.1.2013-W 3 K 11.1060, EuG 2013, 423; ebenso VG Ansbach, Urt. v. 25.7.2013-AN 14 K 12.02273, juris.

VIII. Kostenbeteiligung

1. Kostenbeiträge (§§ 91-94 SGB VIII) a.)

Rechtmäßigkeit der Hilfe

Es ist strittig, ob eine Heranziehung durch Kostenbeitrag voraussetzt, dass die Hilfe rechtmäßig gewährt worden ist. Ist der Kostenbeitragspflichtige identisch mit dem Anspruchsberechtigten für die Hilfe, hätte er die Rechtswidrigkeit des Hilfebescheides geltend machen können, weil er widerspruchsbefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO analog ist. Anders, wenn der Kostenbeitragspflichtige nicht widerspruchsbefugt gewesen ist, z.B. wenn ein Nichtsorgeberechtigter zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird. Das *OVG NW*¹⁵¹ vertritt die Auffassung, dass durch eine Gewährung von Hilfe zur Erziehung rechtlich geschützte Interessen des nichtsorgeberechtigten Elternteils nicht unmittelbar betroffen i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sind. Soweit ein nichtsorgeberechtigter Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet sehe, müsse er zur Abhilfe zunächst eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts herbeiführen und könne nicht unmittelbar selbst in das jugendhilferechtliche Verfahren gestaltend eingreifen. Demgegenüber vertritt der *VGH BW*¹⁵² die Auffassung, bei Heranziehung des nichtsorgeberechtigten Vaters zu einem Kostenbeitrag sei im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung inzident eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen. Der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet es, dass dem Betroffenen die für die Ausübung seiner Rechte erforderlichen Informationen übermittelt werden (im Berichtszeitraum zuletzt *VG Aachen*¹⁵³). *VG Hannover*¹⁵⁴: Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende Bestimmtheitsgebot erfordert im jugendhilferechtlichen Kostenbeitragsrecht eine hinreichende normative Festlegung der für die Bestimmung der konkreten Beitragshöhe maßgebenden Berechnungsmodalitäten. Die vorhandenen normativen Vorgaben sind lückenhaft. Es fehlt eine Bestimmung, die festlegt, von welchen Daten für die Ermittlung des zugrunde zu legenden Einkommens auszugehen ist. Diese Regelungslücke kann von den Gerichten nicht im Weg richterlicher Rechtsfortbildung geschlossen werden. Nach der Regelungssystematik der §§ 91 ff. SGB VIII und der auf der Grundlage von § 94 Abs. 5 SGB VIII erlassenen Kostenbeitragsverordnung kommt eine monatliche Berechnung des Kostenbeitrags nicht in Betracht.

*BVerwG*¹⁵⁵:

Die jugendhilferechtlichen Kostenbeitragsvorschriften der §§ 93, 94 SGB VIII genügen dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Die Höhe des Kostenbeitrags

¹⁵¹ Beschl. v. 2.10.2009-12 A 131/09, juris. ¹⁵² Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08, juris; im Berichtszeitraum zuletzt *VG Minden*, Urt. v. 24.5.2013-6 K 1775/12, juris und *OVG NRW*, Beschl. v. 11.10.2013-12 A 1590/13, *JAmt* 2014, 90; *VG Ansbach*, Urt. v. 14.11.2013-AN 6 K 13.00713; *VG Stuttgart*, Urt. v. 19.12.2013-7 K 122/12, juris. Beschl. v. 17.9.2013

4 LA 50/12, *NJW* 2013, 3802 = *DÖV* 2013, 995 ¹⁵³ Urt. v. 10.1.2013-1 K 1153/11. ¹⁵⁴ Urt. v. 8.3.2013-3 A 2347/11, juris. ¹⁵⁵ Urt. v. 19.3.2013-5 C 16/12, *NJW* 2013, 1832 = *JAmt* 2013, 285 = *ZKJ* 2013, 309 m. Anm. Wiesner, S. 311 = *ZFSH/SGB* 2013, 483 = *NDV-RD* 2013, 108 = *EuG* 2014, 1 = *FEVS* 65, 74 = *FamRZ* 2013, 1039 = *DÖV* 2013, 612 = *FuR* 2013, 578.

orientiert sich bei Selbstständigen am durchschnittlichen Nettoeinkommen eines Jahres.

*OVG NRW*¹⁵⁶ :

Das OVG ist der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf nicht gefolgt und hat festgestellt, dass die jugendhilferechtlichen Kostenbeitragsvorschriften der §§ 93, 94 SGB VIII dem rechtstaatlichen Bestimmtheitsgebot genügen.

b.) Unterrichtungspflicht (§ 92 Abs. 3 SGB VIII)

Die Unterrichtungspflicht nach § 92 Abs. 3 SGB VIII ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung des Kostenbeitrags. Für die Zeit vor Zugang der Mitteilung kann ein Kostenbeitrag nicht erhoben werden (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Aachen*¹⁵⁷). *VG Aachen*¹⁵⁸ : Nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag bei Eltern erst ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen seiner Unterhaltspflicht gegenüber jungen Menschen aufgeklärt wurde. Die Vorschrift gebietet nicht nur eine Mitteilung über die Gestaltung der Leistung und eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht, sondern auch einen deutlichen Hinweis auf die mögliche Kostenbeitragspflicht.

*Saarländ. VG*¹⁵⁹ :

Die umfassende Information des Kostenschuldners bei Aufnahme der Hilfe selbst über diese, so dass der Kostenschuldner Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit beurteilen und ggf. Rechtsmittel einlegen könnte, ist – schon weil nicht gesetzlich normiert – keine Voraussetzung für das Erheben des Kostenbeitrages.

c.) Absehen von Heranziehung bei besonderer Härte (§ 92 Abs.5 SGB VIII)

Eine besondere Härte i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII liegt vor, wenn die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu einem Ergebnis führen würde, das den Leitvorstellungen der §§ 91-93 SGB VIII nicht entspräche. Dies ist dann zu bejahen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass die Belastung mit einem Kostenbeitrag unzumutbar ist. Die nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträge berücksichtigen nur typische Belastungen, so dass Raum bleibt für die Berücksichtigung atypischer Belastungen, wie etwa finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung oder der Versorgung einer nicht unterhaltsberechtigten nahestehenden Person (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*¹⁶⁰). *VG Würzburg*¹⁶¹ :

Allein mit der Geltendmachung einer akuten Krebserkrankung ist erkennbar, dass hieraus zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen können, die zu einer besonderen Härte i.S.d. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII führen können.

*VG Aachen*¹⁶² :

¹⁵⁶ Beschl. v. 2.7.2013-12 A 950-13, juris. ¹⁵⁷ Urt. v. 17.12.2013-1 K 1576/09. ¹⁵⁸ Urt. v. 10.1.2013-1 K 1153/11. ¹⁵⁹ Urt. v. 27.9.2013-3 K 1350/11, juris. ¹⁶⁰ Urt. v. 28.2.2013-W 3 K 11.93; *VG Aachen*, Urt. v. 27.9.2013-2 K 108/13, juris. ¹⁶¹ Urt. v. 28.2.2013-W 3 K 11.93, juris.

Die Annahme einer besonderen Härte i.S.d. § 92 Abs. 5 SGB VIII erfordert, dass die Heranziehung unzumutbar ist. Allein der Umstand, dass es sich um Spendenmittel handelt, die als Einkommen berücksichtigt werden, reicht für die Annahme einer besonderen Härte noch nicht aus. *BayVGH*¹⁶³:

Wenn die geltend gemachten besonderen Belastungen aufgrund einer Behinderung nicht einmal den Pauschbetrag des § 93 Abs. 3 S. 3 SGB VIII erreichen, kann nicht von einer besonderen Härte i.S. des § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII ausgegangen werden.

d.) Begriff des Einkommens (§ 93 Abs.1 SGB VIII)

Der Einkommensbegriff in § 93 entspricht weitgehend dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII. Es gilt auch die sog. Zuflusstheorie. Die Besonderheiten der Jugendhilfe stehen der Verwendung des sozialhilferechtlichen Einkommensbegriffs nicht entgegen (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Aachen*¹⁶⁴, *VG Würzburg*¹⁶⁵). Zum Einkommen gehören nur tatsächliche Zuflüsse im Geldeswert. „Fiktive Einnahmen“ sind hingegen kein Einkommen in diesem Sinn. Das Elterngeld ist Einkommen i.S.d. § 93 Abs.1 S.1 SGB VIII. Es kann auch nicht nach S.4 als Einkommen frei bleiben, weil es nicht zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt wird. Es bleibt auch nicht in Höhe des Sockels nach § 10 Abs.1 BEEG anrechnungsfrei, weil die Jugendhilfe keine Sozialleistung ist, deren „Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist“. Jugendhilfe ist keine finanzielle, sondern eine erzieherische Leistung. Die Behandlung von Kindergeld als Einkommen war in der Vergangenheit strittig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehört das auf den betreuten jungen Menschen entfallende Kindergeld zum Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und nicht zu den zweckidentischen Leistungen nach § 93 Abs. 1 S 3 SGB VIII. Ferner strittig war die Behandlung des Kindergeldes für Geschwister. Teilweise wurde das Geschwisterkindergeld als zweckbestimmte Leistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII angesehen und nicht dem Einkommen zugerechnet. Das Bundesverwaltungsgericht¹⁶⁶ hat entschieden, dass bei der Berechnung des jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags das für die Geschwister des untergebrachten Kindes gezahlte Kindergeld nicht zum Einkommen der Eltern gehört, sondern als Leistung, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird, anzusehen ist.

*BayVGH*¹⁶⁷:

Wohngeld ist eine aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbrachte Leistung i.S. des § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII. Als Leistung muss es nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags eingesetzt werden., Nach § 1 Abs. 8 Opferentschädigungsgesetz i.V.m. §§ 45, 46 Bundesversorgungsgesetz gewährte Waisen- und Halbwaisengrundrenten sind nicht gem. § 93 Abs. 1 S. 3

¹⁶² Urt. v. 27.9.2013-2 K 107/13, juris. ¹⁶³ Beschl. v. 9.7.2013-12 C 12.2767, juris. ¹⁶⁴ Urt. v. 27.9.2013-2 K 108/13, juris; a.A. VG Minden, Urt. v. 11.10.2013-6 K 1183/12, juris. ¹⁶⁵ Urt. v. 12.12.2013-W 3 K 12.1090, juris. ¹⁶⁶ Urt. v. 12.5.2011-5 C10/10. ¹⁶⁷ Urt. v. 22.1.2013-12 BV 12.2351, JAmt 2013, 648 = FamRZ 2014, 344.

SGB VIII zur Deckung von Kosten der Jugendhilfe einzusetzen. Aufgrund ihres prägenden immateriellen Charakters liegt eine Zweckidentität mit (wirtschaftlichen) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht vor.

*VG Minden*¹⁶⁸ :

Eine Abfindung zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist im Monat des Zuflusses zu berücksichtigendes Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 SGB VIII ebenso wie i.S. des weitgehend wortgleichen § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

*OVG NRW*¹⁶⁹ :

Da der Einsatz einer zweckentfremdeten Leistung durch einen Leistungsbescheid erfolgen kann und es sich bei § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII – was den Einsatz der zweckgleichen Leistung als solche betrifft – um eine zwingende Regelung handelt, die dem öffentlichen Jugendhilfeträger kein Ermessen einräumt, eröffnet sie keinen Raum für die Berücksichtigung von Vertrauens Gesichtspunkten.

*OVG NRW*¹⁷⁰ :

Im Rahmen des § 93 SGB VIII gilt bei der Ermittlung des einkommensbezogenen Sachverhalts ein monatsgenauer Wirklichkeitsmaßstab. Maßgeblich ist grundsätzlich das tatsächliche monatliche Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Bedarfszeitraum. Einkommensschätzungen kommen nur in den Grenzen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 20 SGB X in Betracht. Es kann daher zulässig sein, wenn die Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Zukunft einen monatlichen Kostenbeitrag auf der Grundlage einer prognostischen Schätzung festsetzt.

*OVG NRW*¹⁷¹ :

Im Rahmen einer Kostenbeitragsfestsetzung ist bei der Anlegung des Wirklichkeitsmaßstabs des für eine Durchschnittswertberechnung kein Raum.

*VG Bayreuth*¹⁷² :

Als „berücksichtigungswürdige Schulden“ kann die Anschaffung eines Smartphones nicht betrachtet werden. Ein solcher Bedarf es weder, um telefonieren zu können, noch ist ein Internetzugang jugendhilferechtlich zu gewährleisten. Kosten der Kommunikation gehören im Übrigen als Kosten der allgemeinen Lebensführung nicht zu den absetzbaren Schulden.

*VG Aachen*¹⁷³ :

Erstattungszahlung der privaten Krankenkasse sind kein Einkommen i.S. des § 93 Abs. 1 SGB VIII.

*VG Minden*¹⁷⁴ :

Bei im Wesentlichen gleichbleibenden monatlichen Einkünften des Kostenschuldners ist aus dem Gesamteinkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu ermitteln, in das einmalige Zahlungen (z.B. Weihnachtsgeld oder Steuernachzahlung) die im betreffenden Anrechnungszeitraum erzielt werden, anteilig monatlich eingerechnet werden können. Fällt in einem Monat ein Kostenerstattungsanspruch nur anteilig an, so ist für die Berechnung des auf den Monat anfallenden Kostenbeitrags

¹⁶⁸ Beschl. v. 22.1.2013-6 K 2032/12, juris. ¹⁶⁹ Beschl. v. 30.1.2013-12 A 2278/12, juris. ¹⁷⁰ Urt. v. 16.4.2013-12 A 1292/09, NDV-RD 2014, 44 = FamRZ 2013, 1355. ¹⁷¹ Beschl. v. 6.5.2013-12 E 399-13, juris. ¹⁷² Beschl. v. 8.8.2013-B 3 K 13. 269, juris. ¹⁷³ Urt. v. 27.9.2013-2 K 81/11, juris. ¹⁷⁴ Urt. v. 19.4.2013-6 K 2743/10, juris.

die tatsächliche Anzahl der beitragspflichtigen Tage anzusetzen und nicht pauschal von 30 Tagen auszugehen.

*VG Minden*¹⁷⁵ :

Für die Wertung als Einkommen ist es unerheblich, ob eine bestimmte Einkunftsart ausdrücklich in den von einer Arbeitsgemeinschaft zahlreicher Landesjugendämter herausgegebenen „gemeinsamen Empfehlungen“ erwähnt wird oder nicht. Diese Empfehlungen beruhen lediglich auf verwaltungsinternen Rechtsansichten und Absprachen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und sind vor allem ohne normative Verbindlichkeit.

*VG Minden*¹⁷⁶ :

Für die abschließende Kostenbeitragsberechnung ist das im Hilfezeitraum tatsächlich erzielte monatliche Durchschnittseinkommen ausschlaggebend, was nicht ausschließt, bei Beginn der Beitragserhebung als Prognosegrundlage für das dann maßgebliche, erst noch zu erwartende monatliche Durchschnittseinkommen auf einen in der Vergangenheit über eine längere Zeit erzieltes, im Wesentlichen gleichbleibendes Einkommen zurückzugreifen, sofern sich in der Durchschnittwertbildung die im Festsetzungszeitraum zu erwartende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen widerspiegelt. Die Kammer folgt insoweit nicht der entgegenstehenden Auffassung des *OVG NRW*¹⁷⁷, wonach die Bildung eines Einkommensdurchschnittswertes bei bekannten Einkommensverhältnissen unrechtmäßig sei.

e.) Umfang der Heranziehung

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag muss angemessen sein i.S.v. § 94 Abs. 1

S. 1 SGB VIII. Angemessenheit ist dann gegeben, wenn dem (erwerbstätigen) Beitragspflichtigen zumindest der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal in „angemessenem Umfang“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung der uneingeschränkten Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen von seinem Einkommen mindestens für den eigenen Unterhalt erhalten bleiben muss, wobei diese Opfergrenze allgemein etwas über dem Sozialhilfebedarf des Inanspruchgenommenen angesetzt wird. Hierbei ist auf das unterhaltsrechtlich relevante, bereinigte Nettoeinkommen als maßgebliches Einkommen abzustellen. Die Kostenbeitragspflicht besteht unbeachtet der Frage, ob oder ggfs. in welcher Höhe eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht besteht. Der Gesetzgeber hat die öffentlich-rechtliche Kostenbeitragspflicht bewusst generell unabhängig von einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht ausgestaltet. Der Kostenbeitrag kann daher auch höher sein als der zivilrechtlich geschuldete Unterhalt (so einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt *BayVGH*¹⁷⁸; *VG Ansbach*¹⁷⁹; *VG Aachen*¹⁸⁰, *VG Minden*¹⁸¹, *VG Düsseldorf*¹⁸²).

¹⁷⁵ Urt. v. 19.7.2013-6 K 1305/13, juris. ¹⁷⁶ Urt. v. 19.7.2013-6 K 1479/12, juris. ¹⁷⁷ OVG NRW, Urt. v. 16.7.2013-12 A 1292/09, juris. ¹⁷⁸ Beschl. v. 29.4.2013-12 C 13.686, juris. ¹⁷⁹ Urt. v. 16.5.2013-AN 14 K 12.01971, juris und Urt. v. 17.10.2013-AN 6 K 13.01029, juris und Urt. v.

14.11.2013-AN 6 K 13.00713, juris. ¹⁸⁰ Urt. v. 16.5.2013-8 K 792/11 Me, FamRZ 2013, 1932. ¹⁸¹ Urt. v. 24.5.2013-6 K 1775/12, juris.

*VG Meiningen*¹⁸³ :

Der Ehegatte ist gegenüber minderjährigen Kindern nachrangig unterhaltsberechtig. Wegen einer ihm gegenüber bestehenden Unterhaltspflicht ist keine Abstufung in der Tabelle zur Kostenbeitragsverordnung vorzunehmen.

*VG Aachen*¹⁸⁴ :

Die Kostenbeitragsverordnung verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

*Saarländisches VG*¹⁸⁵ :

Zur Frage der Abstufung wegen weiterer Unterhaltspflichten bei der Kostenbeitragsberechnung.

*OVG NRW*¹⁸⁶ :

§ 94 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dient dem Schutz der Eltern und beinhaltet nicht die Funktion, bei einer Nichtanwendung deren vorrangige Kostenbeitragspflicht herbeizuführen. Sollte § 94 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nicht anwendbar sein, folgt daraus die gleichrangige Kostenbeitragspflicht von jungen Menschen und Eltern nebeneinander, nicht aber eine Kostenbeitragsfreistellung des jugendlichen Hilfeempfängers.

f.) Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 2 VwGO)

Strittig ist, ob die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den Kostenbeitragsbescheid entfällt. Dies ist nicht der Fall, weil der Kostenbeitrag nicht eine öffentliche Abgabe i.S.d. § 80 Abs.2 S.1 Nr.1 VwGO ist. Die Rechtsprechung ist überwiegend anderer Ansicht (im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*¹⁸⁷

2. Pflicht zur Auskunft (§ 97a SGB VIII)

Reagiert der Kostenbeitragspflichtige auf einen an ihn adressierten Bescheid nach § 97a Abs. 1 oder 2 SGB VIII nicht, kann das Jugendamt gegen einen Arbeitnehmer nach § 97a Abs. 4 SGB VIII vorgehen und sich die erforderlichen Informationen beim Arbeitgeber beschaffen. Bei nicht mitwirkungsbereiten Selbstständigen und Freiberuflern enthält das SGB VIII keine ausdrückliche Regelung. Hier kann das Jugendamt unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs.3 VwGO die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 97a Abs. 1 oder 2 SGB VIII anordnen und mit den Zwangsmitteln nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes gegen den Auskunftsverweigerer vorgehen. Dabei kommt i.d.R. ein Zwangsgeld in Betracht, das auch durchgesetzt werden muss. Sollte auch dies ohne Erfolg sein, kann das Jugendamt sich die erforderlichen Informationen durch eine Anfrage nach § 21

¹⁸² Urt. v. 16.12.2013-10 K 5746/13, juris. ¹⁸³ Urt. v. 16.5.2013-8 K 792/11 Me, FamRZ 2013, 1932. ¹⁸⁴ Urt. v. 16.5.2013-1 K 31/12, juris. ¹⁸⁵ Urt. v. 29.5.2013-3 K 824/11, juris. ¹⁸⁶ Beschl. v. 19.6.2013-12 A 909/13, juris. ¹⁸⁷ Beschl. v. 23.7.2012-W 3 S 12.533, juris.

Abs.4 SGB X bei den Finanzbehörden beschaffen. Als letztes Mittel ist auch eine Einkommenschätzung zulässig.

Nds OVG¹⁸⁸ :

Für die Rechtmäßigkeit eines Auskunftsverlangens ist es ausreichend, dass die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in Betracht kommt. Dies ist der Fall, so lange nicht offensichtlich ist oder sogar feststeht, dass eine Heranziehung zu einem Kostenbeitrag wegen Rechtswidrigkeit Hilfestellung ausscheidet.

B. Literatur

Allgemeines

Häußler, Richard: Aktuelle jugendhilferechtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, DVBl 2013, 1001

Kunkel, Peter-Christian: Jugendhilferecht, 7. Auflage 2013.

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Lehr- und Praxiskommentar(LPK) Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2013.

Münder, Johannes: Infrastruktur, Gewährleistung, Bedarfsdeckung in der Kinder- und Jugendhilfe ohne Rechtsanspruch?, RdJB 2013, 3

Dahme/Wohlfahrt, Lehrbuch Kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste. 2. Aufl. 2013

Papenheim/Baltes/Dern/Palsherm, Verwaltungsrecht für die Soziale Praxis. 24. Aufl.2013

Schulsozialarbeit

Gegemann, Maik-Karsten: Über die nach wie vor schwierige Kooperation von Jugendhilfe und Schulen, JAmt 2013,442.

Kunkel, Peter-Christian: Schulsozialarbeit zwischen Elternrecht und Schweigepflicht, RdJB 2013, 95.

Kunkel, Peter-Christian: Rechtsfragen in der Schulsozialarbeit, ZKJ 2013, 192.

Vormundschaftswesen

Gojowczyk, Heiko: Die Aufsicht des Familiengerichts über den Amtsvormund, Rpfleger 2013, 1

Hoffmann, Birgit: Persönlich zum Vormund/Pfleger bestellte Mitarbeiter/innen eines Vereins, JAmt 2013, 554.

Eingliederungshilfe

Langenohl/Glaum: Ansatzpunkte für die Steuerung der Hilfen nach § 35a SGB VIII, JAmt 2013, 63

Theunissen, Georg: Empowerment und Inklusion behinderter Menschen, 3. Auflage 2013.

Schutzauftrag

Daloff, Rainer: Kinderwohlgefährdungen durch Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus und bei Wegnahme aus der Pflegefamilie, FPR 2013, 208.

Gerber/Alt: „Wie sind wir im Kinderschutz aufgestellt?“, JAmt 2013, 58

Heinitz/Schone: Wissen – Können – Haltung!? Was künftige Fachkräfte im Kinderschutz brauchen und wie sie darauf vorbereitet werden können, JAmt 2013, 622.

Köckeritz/Dern: Handlungsstandards der Jugendämter beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen, ZKJ 2013, 476.

Kunkel, Peter-Christian: Wer ist zuständig für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII? ZKJ 2013, 394.

Mörsberger, Thomas: Das Strafrecht als prima ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz, ZKJ 2013, 21 und 61

Sommer, Anja: Zur verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gefährdungsmeldung des Jugendamts an das Familiengericht nach § 8a SGB VIII, ZKJ 2013, 68.

Kindschaftsrecht

Dürbeck, Werner: Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern aus Sicht der Praxis, ZKJ 2013, 330.

Hoffmann, Birgit: Das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, FamRZ 2013, 1077.

Lohse, Katharina: Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, JAmt 2013, 298.

Familiengerichtshilfe

Kunkel, Peter-Christian: Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Kommunikation in der Familiengerichtbarkeit mit Blick auf Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz, FPR 2013, 487.

Salgo/Stötzel: Aktuelle Tendenzen der Verfahrensbeistandschaft, ZKJ 2013, 349.

Adoptionsrecht

Reinhardt, Jörg: Aktuelle Herausforderungen der Praxis der Adoptionsvermittlung, JAmt 2013, 499.

Zuständigkeit

Eschelbach, Diana: Klarstellung des Willens des Gesetzgebers: Grundsatz der dynamischen Zuständigkeit in § 86 SGB VIII, JAmt 2013, 439. *Tepe, Linus:* Gut gedacht – schlecht gemacht (§ 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII), JAmt 2013, 614.

Freie Träger

Kunkel, Peter-Christian: Finanzierung der Jugendarbeit nach § 74 SGB VIII, ZKJ 2103, 228.

Nickel, Dorette: Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2013, 341

Kostenerstattung

Degener, Karl Ernst: Zur Auslegung und zum Anwendungsbereich von § 89a SGB VIII, JAmt 2013, 241.

Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Gerlach/Hinrichs: Der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Sozialrecht aktuell 2013, 234

Mayer, Karl-Georg: „Kita-Plätze hat man zu haben!“, VerwArch 2013, 344.

Meysen/Beckmann: Rechtsanspruch U3 – Förderung in Kita und Kindertagespflege. Lehrbuch 2013.

Münich/Gallep: Schein-/Selbständigkeit in der Kindertagespflege, NDV 2013, 573 *Pauly, Beutel:* Ersatzansprüche bei verwehrter Förderung in Kindertagesstätten,

DÖV 2013, 445. *Philipp, Albrecht:* Voraussetzungen des Aufwendungsersatzes für selbstbeschaffte Hilfe, Sozialrecht aktuell 2013, 92. *Richter, Ronald:* Der Kita-Anspruch für Einjährige – Aktuelle Rechtsfragen und Handlungsempfehlungen, NJW 2013, 650.

Riehle, Eckard: Einige Anmerkungen zum Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für zwei- und dreijährige Kinder, ZKJ 2013, 342

Schübel-Pfister, Isabell: Kindertagesbetreuung zwischen (Rechts-)Anspruch und Wirklichkeit, NVwZ 2013, 385

Hilfe zur Erziehung

Hoffmann, Birgit: Freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, FamRZ 2013, 1346 *Salgo/Veit/Zenz*: Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege, ZKJ 2013, 204

Inobhutnahme

Kepert, Jan: Wie wird die Inobhutnahme wirksam? JAmt 2013, 562

Beurkundungen

Birnstengel, Petra: Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz: Neuerungen zum 1.7.2013, JAmt 2013, 179 *Sievertsen, Rolf*: Beurkundung übergegangener Unterhaltsforderungen seit dem Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz, JAmt 2013, 379

Kostenbeteiligung

Söfker, Carolin: Änderungen im Kostenbeitragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe, JAmt 2013, 434